

STEUERN + RECHT 1/2012

## VORWORT

Liebe Leserinnen und Leser unserer Mitteilungen,

im neuen Jahr wartet der Gesetzgeber wieder mit zahlreichen rechtlichen und steuerlichen Neuerungen auf. Die aus unserer Sicht entscheidenden Neuigkeiten haben wir in dieser Ausgabe für Sie zusammengestellt.

Für diejenigen von Ihnen, die die Hoffnung auf eine wirkliche Vereinfachung des Steuerrechts bereits aufgegeben haben, sei ein Silberstreif am Horizont erwähnt: der Zwölf-Punkte-Plan zur Reform der Unternehmensbesteuerung der Bundesregierung. Die Maßnahmen sollen zusammen genommen kurzfristig zu einer leichten Belastung der Unternehmen führen, jedoch langfristig eine Entlastung von etwa Mrd. EUR 2 bringen. Dabei ist nicht die Entlastung das erklärte Ziel der Reform, sondern die Vereinfachung der Unternehmensbesteuerung.

Zu diesem Zweck soll zum Beispiel die steuerliche Organschaft durch eine Gruppenbesteuerung nach französischem Vorbild ersetzt werden. Ebenso orientiert am französischen Modell soll der Verlustrücktrag von derzeit EUR 511.500 auf Mio. EUR 1 erhöht werden und aus dem Wahlrecht eine Pflicht zur Verrechnung werden. Im Reisekostenrecht soll die regelmäßige Arbeitsstätte gesetzlich definiert und auf maximal eine je Arbeitnehmer begrenzt werden.

Noch verharret der Plan im Projektstadium. Bislang ist keine der angekündigten Maßnahmen in einem vorgelegten Referentenentwurf für ein Jahressteuergesetz 2013 enthalten. Wir werden weiter darüber berichten. Einstweilen bieten die aktuellen Änderungen ausreichend Lektüre.

Falls Sie unsere Mitteilungen künftig per E-Mail erhalten möchten, so bitten wir um eine kurze Mitteilung. Wir haben dieser Ausgabe einen entsprechenden Vordruck beigelegt, den Sie hierzu gerne verwenden können.

Ihre

**Bansbach Schübel Brösztl & Partner GmbH**

Wirtschaftsprüfungsgesellschaft · Steuerberatungsgesellschaft

## INHALT

A.	STEUERN	SEITE
I.	FÜR PRIVATPERSONEN	1
1.	Regelmäßige Arbeitsstätte bei mehreren Tätigkeitsstätten	1
2.	ELStAM startet 2013	2
3.	Sachbezugswert für Mahlzeiten bei Auswärtstätigkeit	3
4.	Häusliches Arbeitszimmer für Fortbildungsmaßnahmen	3
5.	Auslandsreisekostensätze 2012	4
II.	FÜR UNTERNEHMEN	7
1.	Solidaritätszuschlag auf Körperschaftsteuerguthaben?	7
2.	Firmenjubiläum und Geschäftsführergeburtstag	7
3.	Tantiemезahlungen als verdeckte Gewinnausschüttung (vGA)	8
4.	Nur noch "eine" Betriebsstätte bei selbständiger Tätigkeit	9
5.	Betriebsausgaben müssen ausreichend nachgewiesen werden	9
6.	Herabsetzung der Pacht in Betriebsaufspaltungsfällen	10
7.	Veräußerung einer Immobilie innerhalb der Zehnjahresfrist	10
8.	Elektronische Übermittlung betrieblicher Steuererklärungen	11
9.	Erleichterungen bei elektronischen Rechnungen	11
10.	Beleg- und Buchnachweispflichten- neue gesetzliche Anforderungen	13
11.	Photovoltaikanlage - Vorsteuerabzug bei Dachsanierung?	15
12.	Umsatzsteuerliche Behandlung von Gutscheinen	16
13.	Haftung durch Komplementär unterliegt der Umsatzsteuer	17
14.	An ausländische Körperschaften gezahlte Streubesitzdividenden	18
15.	Verlängerte Meldepflicht bei Auslandsengagements	18
16.	Disquotale Einlagen und Schenkungsteuer	19
III.	FÜR ALLE STEUERPF LICHTIGEN	20
1.	Erbschaftsteuerreform auf dem Prüfstand	20
2.	Zivilprozesskosten als außergewöhnliche Belastungen	20
3.	Aufwendungen für einen Strafverteidiger als Werbungskosten	21
4.	Bagatellgrenze bei der Gebührenpflicht für verbindliche Auskünfte	21
5.	Pauschaler Kilometersatz bei Auswärtstätigkeit	22
6.	Vermietung und Verpachtung - Angemessenheit der Miete	22
B.	RECHT	24
1.	Kettenarbeitsverträge nicht per se unzulässig	24
2.	Bestellungshindernisse des Geschäftsführers einer GmbH	24
3.	Musterprotokoll: Eintragung einer GmbH	25
4.	Reform des Insolvenzrechts	25
5.	Familienpflegezeit	26
C.	LÄNDERBEI TRAG	28
	Wirtschaftsstandort Ungarn	28
D.	AUS UNSEREM HAUS	32
I.	VORTRÄGE UND WORKSHOPS	32
II.	VERÖFFENTLICHUNGEN	34
III.	IN-HOUSE-SEMINARE	34
IV.	SONSTIGES	34

## A. STEUERN

### I. FÜR PRIVATPERSONEN

#### 1. REGELMÄßIGE ARBEITSSTÄTTE BEI MEHREREN TÄTIGKEITSSTÄTTEN

Der Bundesfinanzhof hat in drei Urteilen vom 9. Juni 2011 zur regelmäßigen Arbeitsstätte bei mehreren Tätigkeitsstätten entschieden, dass ein Arbeitnehmer nur eine regelmäßige Arbeitsstätte je Arbeitsverhältnis innehaben kann. Dies hat erhebliche praktische Auswirkungen auf den Lohnsteuerabzug und erfordert gegebenenfalls auch die Korrektur des Lohnsteuerabzugs vergangener Jahre.

Eine regelmäßige Arbeitsstätte liegt demnach vor, wenn der Arbeitnehmer auf Grund der dienstrechtlichen oder arbeitsvertraglichen Festlegung

- einer betrieblichen Einrichtung des Arbeitgebers dauerhaft zugeordnet ist oder
- in einer betrieblichen Einrichtung des Arbeitgebers
  - arbeitstätig,
  - je Arbeitswoche einen vollen Arbeitstag oder
  - mindestens 20 % seiner vereinbarten regelmäßigen Arbeitszeit

tätig werden soll (Prognoseentscheidung).

Längere Einsätze vor Ort beim Kunden begründen keine regelmäßige Arbeitsstätte, da nach der Rechtsprechung Räume eines Dritten nicht als eine solche angesehen werden.

In den Fällen, in denen bisher mehrere regelmäßige Arbeitsstätten angenommen wurden, ist die Entfernungspauschale nunmehr nur für Fahrten zwischen Wohnung und regelmäßiger Arbeitsstätte anzusetzen. Für die übrigen Fahrten können Werbungskosten nach den Grundsätzen einer Auswärtstätigkeit mit EUR 0,30 je gefahrenem Kilometer geltend gemacht werden. Dies führt zu einer deutlich höheren Steuerentlastung.

Werden am Betriebssitz des Arbeitgebers keine berufstypischen Arbeiten erledigt, liegt dort nicht der qualitative Mittelpunkt der Tätigkeit. Dem Arbeitnehmer ist damit gar keine regelmäßige Arbeitsstätte zuzuordnen, sodass auch in diesem Fall alle Fahrten nach Reisekostengrundsätzen abzurechnen sind oder bei einer Firmenwagengestellung kein Zuschlag für Fahrten zwischen Wohnung und Arbeitsstätte vorzunehmen ist.

#### Beispiele

Ein Außendienstmitarbeiter besucht einmal wöchentlich den Betriebssitz des Arbeitgebers, um dort Besuchsprotokolle abzugeben und neue Aufträge entgegenzunehmen. In der übrigen Arbeitszeit ist der Arbeitnehmer ausschließlich auf Kundenbesuch.

Ein Mitarbeiter erledigt seine Tätigkeit zu Hause in einem Arbeitszimmer (Home-Office). Lediglich an wenigen Tagen im Monat fährt der Arbeitnehmer zum Betrieb des Arbeitgebers, um Arbeitsabläufe zu besprechen und Unterlagen auszutauschen.

In beiden Fällen liegen keine regelmäßigen Arbeitsstätten vor. Damit kann der Mitarbeiter sämtliche Fahrtkosten nach den günstigeren Reisekostengrundsätzen steuerlich geltend machen.

Wird im Einzelfall hiervon abweichend geltend gemacht, dass entsprechend den Grundsätzen der genannten Entscheidungen des Bundesfinanzhofs eine andere betriebliche Einrichtung des Arbeitgebers eine regelmäßige Arbeitsstätte ist oder keine regelmäßige Arbeitsstätte vorliegt, ist dies anhand des inhaltlichen (qualitativen) Schwerpunkts der beruflichen Tätigkeit nachzuweisen oder glaubhaft zu machen.

Die Grundsätze der Urteile sind in allen offenen Fällen allgemein anzuwenden.

Ansprechpartner ist StBin Kerstin Eisenreich, Stuttgart  
E-Mail Kerstin.Eisenreich@bansbach-gmbh.de, Telefon 0711-1646-799

## 2. ELSTAM STARTET 2013

Mit der Einführung der elektronischen Lohnsteuerkarte wird die bisherige Lohnsteuerkarte ab dem Jahr 2013 durch ein elektronisches Verfahren ersetzt werden. Die Angaben auf der bisherigen Vorderseite der Lohnsteuerkarte (Steuerklasse, Kinder, Freibeträge und Religionszugehörigkeit) werden in einer Datenbank der Finanzverwaltung zum elektronischen Abruf für die Arbeitgeber bereitgestellt und künftig als Elektronische Lohnsteuerabzugsmerkmale (ELStAM) bezeichnet. Arbeitgeber rufen die ELStAM elektronisch ab, um den zutreffenden Lohnsteuerabzug durchzuführen. Der Start der elektronischen Lohnsteuerkarte wurde wegen unerwarteter technischer Probleme bundesweit um ein Jahr auf den 1. Januar 2013 verschoben.

Die Papierlohnsteuerkarte gilt länger

Die Eintragungen auf der Lohnsteuerkarte 2010 beziehungsweise der vom Finanzamt ausgestellten Ersatzbescheinigung 2011 gelten bis zum Start des Verfahrens, also auch für das Jahr 2012, weiter. Bei einem Arbeitgeberwechsel muss der Arbeitnehmer - wie bisher auch - dem neuen Arbeitgeber die Lohnsteuerkarte 2010 oder Ersatzbescheinigung 2011 aushändigen.

Was passiert, wenn sich nichts geändert hat?

Haben sich gegenüber den Eintragungen auf der Lohnsteuerkarte 2010 oder der Ersatzbescheinigung 2011 keine Änderungen ergeben, muss nichts weiter veranlasst werden. Der Arbeitgeber wird dann weiterhin auf Basis dieser Verhältnisse den Lohnsteuerabzug vornehmen.

Was ist zu tun, wenn die Eintragungen auf der Lohnsteuerkarte oder der Ersatzbescheinigung nicht mehr aktuell sind?

Stimmen die auf der Lohnsteuerkarte 2010 oder der Ersatzbescheinigung 2011 eingetragenen Lohnsteuerabzugsmerkmale nicht mehr, muss der Arbeitnehmer diese beim Finanzamt ändern lassen. Er erhält dort auf Antrag einen Ausdruck der geänderten Lohnsteuerabzugsmerkmale oder eine neue Ersatzbescheinigung und legt diese seinem Arbeitgeber als Grundlage für den Lohnsteuerabzug vor.

Ansprechpartner ist StBin Elke Balcerczak, Stuttgart  
E-Mail Elke.Balcerczak@bansbach-gmbh.de, Telefon 0711-1646-734

### 3. SACHBEZUGSWERT FÜR MAHLZEITEN BEI AUSWÄRTSTÄTIGKEIT

Mahlzeiten, die arbeitstäglich unentgeltlich oder verbilligt an die Arbeitnehmer abgegeben werden, sind mit dem amtlichen Sachbezugswert zu bewerten. Darüber hinaus wird es von der Finanzverwaltung nicht beanstandet, wenn auch Mahlzeiten zur üblichen Beköstigung bei Auswärtstätigkeit oder im Rahmen einer doppelten Haushaltsführung unter den sonstigen Voraussetzungen mit dem maßgebenden Sachbezugswert angesetzt werden.

Die Sachbezugswerte für Mahlzeiten, die ab dem Kalenderjahr 2012 gewährt werden, betragen:

- für ein Mittag- oder Abendessen EUR 2,87 und
- für ein Frühstück EUR 1,57.

Ansprechpartner ist StBin Elke Balcerczak, Stuttgart  
E-Mail [Elke.Balcerczak@bansbach-gmbh.de](mailto:Elke.Balcerczak@bansbach-gmbh.de), Telefon 0711-1646-734

### 4. HÄUSLICHES ARBEITSZIMMER FÜR FORTBILDUNGSMAßNAHMEN

Ausgaben für Fortbildungsmaßnahmen können steuerlich als Werbungskosten geltend gemacht werden. Abzugsfähig sind insbesondere die Gebühren für den Fortbildungskurs, Ausgaben für angeschaffte Literatur, Fahrtkosten zur Ausbildungsstätte und auch Kosten eines häuslichen Arbeitszimmers, wenn dieses für die Fortbildung genutzt wird. Für die Kosten des häuslichen Arbeitszimmers gelten allerdings die allgemeinen Abzugsbeschränkungen. Handelt es sich bei dem Arbeitszimmer nicht um den Mittelpunkt der gesamten beruflichen Tätigkeit, ist ein Abzug von Kosten in Höhe von bis EUR 1.250 nur möglich, wenn für die Fortbildungsmaßnahme kein anderer Arbeitsplatz zur Verfügung steht.

Der Bundesfinanzhof hat mit Urteil vom 5. Oktober 2011 einschränkend entschieden, dass die Berücksichtigung von Kosten für ein zur Fortbildung genutztes häusliches Arbeitszimmer ausgeschlossen ist, wenn dem Arbeitnehmer ein Büroarbeitsplatz auch für betrieblich gewünschte Fortbildungsmaßnahmen zur Verfügung steht. Im Urteilsfall war der Steuerpflichtige als Elektrotechniker beschäftigt und verfügte in einem Großraumbüro des Arbeitgebers über einen eigenen Arbeitsplatz. Geltend gemacht wurden Kosten für einen Englischsprachkurs. Der Steuerpflichtige absolvierte zu Hause einen interaktiven Computer-sprachkurs. Er argumentierte, dass die Installierung der entsprechenden Software auf seinem dienstlichen PC in den Räumen des Arbeitgebers nicht zulässig gewesen sei und daher für die berufliche Fortbildung "ein anderer Arbeitsplatz" nicht zur Verfügung gestanden habe.

Der Bundesfinanzhof folgte dieser Argumentation nicht. Nach Auffassung des Gerichts stand dem Steuerpflichtigen der Büroarbeitsplatz zur Verfügung. Es sei insoweit jeder Arbeitsplatz ausreichend, der zur Erledigung büromäßiger Arbeiten geeignet ist. Unmaßgeblich seien die verwendeten oder notwendigen Arbeitsmittel.

Im Zweifel sollte eine Bescheinigung des Arbeitgebers vorgelegt werden, wonach der Arbeitsplatz in den Betriebsräumen des Arbeitgebers für die Fortbildungsmaßnahme nicht genutzt werden darf.

Ansprechpartner ist StBin Gesa Jungblut, Stuttgart  
E-Mail [Gesa.Jungblut@bansbach-gmbh.de](mailto:Gesa.Jungblut@bansbach-gmbh.de), Telefon 0711-1646-754

## 5. AUSLANDSREISEKOSTENSÄTZE 2012

### Allgemeines zu Verpflegungs- und Übernachtungskosten bei Auslandsreisen

Bei Auslandsdienstreisen können dem Arbeitnehmer Verpflegungs- und Übernachtungskosten in bestimmten Grenzen vom Arbeitgeber steuerfrei erstattet werden. Ohne die Erstattung durch den Arbeitgeber kann der Arbeitnehmer Verpflegungsmehraufwendungen pauschal als Werbungskosten steuerlich in seiner Einkommensteuererklärung geltend machen. Maßgebend sind die Pauschalbeträge, die jährlich von der Finanzverwaltung bekannt gegeben und auf der Website des Bundesministeriums für Finanzen veröffentlicht werden.

#### Hinweis

Die Pauschalbeträge für Verpflegungskosten gelten auch für den Betriebsausgabenabzug bei Geschäftsreisen des Unternehmers selbst und für den Werbungskostenabzug bei doppelter Haushaltsführung. Die Pauschalbeträge für Übernachtungskosten sind dagegen ausschließlich in den Fällen der Arbeitgebererstattung anwendbar. Für den Werbungskostenabzug sind nur die tatsächlichen Übernachtungskosten maßgebend; dies gilt entsprechend für den Betriebsausgabenabzug.

### Verpflegungskosten

Für Dienstreisen in das Ausland gelten länderweise unterschiedliche Pauschalbeträge für Verpflegungsmehraufwendungen des Arbeitnehmers (Auslandstagegelder). Diese Pauschalbeträge sind – ebenso wie die bekannten Inlandspauschalen – nach der Dauer der Abwesenheit sowohl von der regelmäßigen Arbeitsstätte als auch der Wohnung gestaffelt.

### Eintägige Auslandsdienstreisen

Für eintägige Auslandsdienstreisen, die am selben Tag beginnen und enden, ist der Pauschalbetrag des letzten Tätigkeitsorts im Ausland maßgebend.

#### Beispiel

##### Sachverhalt

Der Kundenmonteur eines Handwerksbetriebs aus Aachen sucht im Rahmen einer eintägigen Dienstreise zunächst einen Kunden in den Niederlanden und danach in Belgien auf. Er fährt um 7.00 Uhr in Aachen los und kehrt um 22.00 Uhr wieder zurück.

##### Lösung

Der Arbeitnehmer ist insgesamt fünfzehn Stunden unterwegs. Der Pauschalbetrag richtet sich nach dem letzten Tätigkeitsort, sodass der Pauschalbetrag für Belgien in Höhe von EUR 28,00 (gilt bei Abwesenheit zwischen 14 und 24 Std.) maßgebend ist.

##### Alternative

Wird zuerst der Kunde in Belgien und dann der Kunde in den Niederlanden aufgesucht, so ist der Pauschalbetrag für die Niederlande in Höhe von EUR 40,00 (gilt bei Abwesenheit zwischen 14 und 24 Std.) maßgebend.

## Mehrtägige Dienstreise

Bei mehrtägigen Dienstreisen vom Inland in das Ausland bestimmt sich der Pauschbetrag nach dem Ort, den der Arbeitnehmer vor 24.00 Uhr Ortszeit zuletzt erreicht. Für Rückreisetage aus dem Ausland in das Inland ist der Pauschbetrag des letzten Tätigkeitsorts im Ausland maßgebend.

### Beispiel

#### Sachverhalt

Der Außendienstmitarbeiter A fährt am Montag um 7.00 Uhr vom Betrieb in Aachen zunächst zu einem Kunden in Paris (Frankreich). Anschließend fährt er nach Brüssel, wo er eine mehrtägige Messe besucht. Ankunft in Brüssel ist um 23.00 Uhr. Nach Messeschluss am Freitag kehrt der Mitarbeiter um 20.00 Uhr nach Deutschland zurück.

#### Lösung

Dem Arbeitgeber kann für den Montag der anteilige Pauschbetrag für Belgien in Höhe von EUR 28,00 (gilt bei Abwesenheit zwischen 14 und 24 Std.) steuerfrei erstattet werden. Der Kundenbesuch in Paris spielt keine Rolle. Für Dienstag bis Donnerstag kann jeweils der volle Tagessatz für Belgien in Höhe von EUR 42,00 (gilt bei Abwesenheit von mindestens 24 Std.) erstattet werden und für den Freitag wieder der anteilige Satz in Höhe von EUR 28,00.

## Zusammentreffen von Inlands- und Auslandsreisen

Führt die Dienstreise an einem Arbeitstag sowohl in das Inland als auch in das Ausland, so kann gleichwohl das höhere Auslandstagegeld angesetzt werden. Dies ist unabhängig davon, wie lange die Verweildauer im Inland und im Ausland ist.

### Beispiel

#### Sachverhalt

Der Kundendiensttechniker mit Wohnort in Aachen fährt vormittags zu einem Kunden in Belgien, ist gegen Mittag wieder im Betrieb in Aachen und besucht nachmittags einen Kunden in Köln. Die Gesamtabwesenheit beträgt neun Stunden.

#### Lösung

Für die Gesamtabwesenheit von neun Stunden kann der Tagegeldsatz für Belgien in Höhe von EUR 14,00 (gilt bei Abwesenheit zwischen 8 und 14 Std.) steuerfrei erstattet werden.



## Übernachungskosten

Bei Übernachtungen im Ausland kann der Arbeitgeber die Übernachtungskosten ohne Einzelnachweis entsprechend der jeweils aktuellen Tabelle des Bundesfinanzministeriums (ebenfalls veröffentlicht auf der Website des Ministeriums) steuerfrei erstatten. Allerdings dürfen die Pauschbeträge nicht steuerfrei erstattet werden, wenn dem Arbeitnehmer die Unterkunft vom Arbeitgeber oder im Rahmen des Dienstverhältnisses von einem Dritten unentgeltlich oder teilweise unentgeltlich zur Verfügung gestellt wird.

Werden dem Arbeitnehmer die Übernachtungskosten nicht steuerfrei erstattet, so kann dieser seine Aufwendungen für die Übernachtung als Werbungskosten steuerlich geltend machen. Beim Werbungskostenabzug ist der Ansatz der Pauschbeträge jedoch nicht zulässig, sondern es können nur tatsächlich entstandene und nachgewiesene Kosten angesetzt werden.

Ansprechpartner ist StB Steffen Ziegler, Stuttgart  
E-Mail [Steffen.Ziegler@bansbach-gmbh.de](mailto:Steffen.Ziegler@bansbach-gmbh.de), Telefon 0711-1646-798

## II. FÜR UNTERNEHMEN

### 1. SOLIDARITÄTSZUSCHLAG AUF KÖRPERSCHAFTSTEUERGUTHABEN?

Nach früherem Recht wurde bestehendes Körperschaftsteuerguthaben im Rahmen von Gewinnausschüttungen berücksichtigt und führte dann auch zu einer Minderung des Solidaritätszuschlags. Diese Regelung wurde abgeschafft und durch eine über zehn Jahre erfolgende ratierliche Auszahlung des am 31. Dezember 2006 noch bestehenden Körperschaftsteuerguthabens ersetzt. Eine ratierliche Auszahlung führt allerdings nicht zu einer Erstattung des Solidaritätszuschlags, also im Ergebnis zu einer Schlechterstellung gegenüber dem bisherigen Recht.

Mit Beschluss des Bundesfinanzhofs vom 10. August 2011 wird die Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts darüber eingeholt, ob das Solidaritätszuschlaggesetz insoweit mit dem Grundgesetz vereinbar ist, als Auszahlungen des Körperschaftsteuerguthabens die Bemessungsgrundlage des Solidaritätszuschlags nicht mindern und auch nicht die Festsetzung eines Solidaritätszuschlag-Guthabens angeordnet wird. Der Bundesfinanzhof bejaht eine Verfassungswidrigkeit. Die Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts bleibt abzuwarten.

Ansprechpartner ist WP StB Arnd Klein, Stuttgart  
E-Mail [Arnd.Klein@bansbach-gmbh.de](mailto:Arnd.Klein@bansbach-gmbh.de), Telefon 0711-1646-794

### 2. FIRMENJUBILÄUM UND GESCHÄFTSFÜHRERGEBURTSTAG

Die Kosten einer GmbH für eine Feier, bei der gleichzeitig das fünfjährige Firmenjubiläum und der Geburtstag des Gesellschafter-Geschäftsführers gefeiert werden, sind als verdeckte Gewinnausschüttung zu behandeln und daher nicht abzugsfähig. Dies hat das Finanzgericht Berlin-Brandenburg entschieden.

Grundsätzlich zählen alle Kosten einer GmbH zu den Betriebsausgaben, da sie keinen Privatbereich hat und daher keine Entnahmen tätigen kann. Betreffen Kosten aber den Privatbereich eines Gesellschafters, kann der Betriebsausgabenabzug durch den Ansatz einer sogenannten verdeckten Gewinnausschüttung neutralisiert werden; die GmbH muss die Kosten dann im Ergebnis versteuern.

Im Streitfall lud die Geschäftsführung einer GmbH ihre Arbeitnehmer und Geschäftsfreunde zu einer Feier ein. Anlass der Feier war sowohl das fünfjährige Firmenjubiläum der GmbH als auch der 50. Geburtstag ihres Gesellschafter-Geschäftsführers, der mit 50 % an der GmbH beteiligt war. Dessen Freunde und Bekannte waren nicht eingeladen. Die GmbH machte die Kosten für die Feier als Betriebsausgaben geltend. Das Finanzamt korrigierte dies hingegen durch den Ansatz einer verdeckten Gewinnausschüttung.

Das Finanzgericht Berlin-Brandenburg wies die Klage der GmbH ab und begründete dies wie folgt:

Die Feier war sowohl privat als auch geschäftlich veranlasst: Einerseits gab es einen betrieblichen Anlass, weil die GmbH ihr fünfjähriges Firmenjubiläum feierte. Andererseits war sie privat veranlasst, weil die Feier aufgrund des 50. Geburtstags des Gesellschafter-Geschäftsführers ausgerichtet wurde. Die Einladung enthielt das Firmenlogo und wies auf beide Anlässe gleichrangig hin.

Daher bestand ein grundsätzliches Abzugs- und Aufteilungsverbot. Dieses Verbot gilt nur dann nicht, wenn die Kosten nach objektivierbaren Kriterien aufgeteilt und anteilig dem betrieblichen und privaten Bereich zugeordnet werden können. Diese Zuordnung war im Streitfall aber nicht möglich, weil die Gäste sowohl das Firmenjubiläum als auch den 50. Geburtstag gleichzeitig feierten.

Für die GmbH hätte es im Streitfall ratsam sein können, zwei Feiern auszurichten:

- eine Feier anlässlich des 50. Geburtstags ihres Gesellschafter-Geschäftsführers, deren Kosten als verdeckte Gewinnausschüttung zu behandeln gewesen wären, und
- eine separate Feier aus Anlass des fünfjährigen Firmenjubiläums, deren Kosten als Betriebsausgaben hätten abgesetzt werden können, ohne dass der Ansatz einer verdeckten Gewinnausschüttung droht.

Anders hätte das Finanzgericht im Übrigen entschieden, wenn es sich um die Kosten einer Geburtstagsfeier für einen Fremdgeschäftsführer gehandelt hätte. Da dieser nicht an der GmbH beteiligt ist, hätte das Finanzamt keine verdeckte Gewinnausschüttung ansetzen dürfen.

Ansprechpartner ist RA Markus Betz, Stuttgart  
E-Mail Markus.Betz@bansbach-gmbh.de, Telefon 0711-1646-795

### 3. TANTIEMEZAHLUNGEN ALS VERDECKTE GEWINNAUSSCHÜTTUNG (VGA)

Zur Frage der Berechnung der Höhe einer steuerlich anzuerkennenden Tantieme hat der Bundesfinanzhof mit Beschluss vom 4. Mai 2011 seine bisherige Rechtsprechung unterstrichen, nach der die Zusage einer Gewinnbeteiligung an einen Gesellschafter-Geschäftsführer eine vGA auslösen kann, wenn bei der Bemessung der Tantiemen in früheren Jahren angefallene Jahresfehlbeträge nicht berücksichtigt werden.

Die klagende Kapitalgesellschaft hatte im Streitfall bei der Bemessung der Tantiemen entsprechende Jahresfehlbeträge nicht berücksichtigt und argumentiert, dass diese Jahresfehlbeträge nicht unter der Verantwortung des begünstigten Geschäftsführers entstanden seien. Über eine solche Konstellation hatte der Bundesfinanzhof bislang nicht explizit entschieden.

Dazu stellt der Bundesfinanzhof fest, dass eine rein zeitliche Betrachtung maßgeblich sei, das heißt, dass es darauf ankomme, ob der Verlust "unter der Leitung des Geschäftsführers" erwirtschaftet worden sei. Die Verantwortlichkeit des Geschäftsführers im Sinne eines individuellen Verschuldens sei insoweit unmaßgeblich.

Der Bundesfinanzhof räumt im Rahmen seiner weiteren Ausführungen allerdings ein, dass dann keine vGA vorläge, wenn im konkreten Einzelfall ein ordentlicher und gewissenhafter Geschäftsleiter bei einem Fremdgeschäftsführer "aus besonderen Gründen" bei der Bemessung der Tantiemen auf die Berücksichtigung eines bestehenden Fehlbetrags verzichtet hätte.

Ansprechpartner ist WP StB Arnd Klein, Stuttgart  
E-Mail Arnd.Klein@bansbach-gmbh.de, Telefon 0711-1646-794

#### 4. NUR NOCH "EINE" BETRIEBSSTÄTTE BEI SELBSTÄNDIGER TÄTIGKEIT

Der Bundesfinanzhof hat in mehreren Urteilen entschieden, dass ein Arbeitnehmer nur eine regelmäßige Arbeitsstätte haben kann und alle anderen Fahrten zu häufig aufgesuchten Arbeitsstätten nach den wesentlich günstigeren Reisekostengrundsätzen, also mit EUR 0,30 je gefahrenem Kilometer, steuerlich geltend gemacht werden können (siehe hierzu auch Seite 1). Das Finanzgericht Baden-Württemberg hat diese Rechtsprechung mit Urteil vom 27. Oktober 2011 auf Selbstständige übertragen. Damit profitieren auch diese von den günstigeren Reisekostengrundsätzen.

Ansprechpartner ist StB Steffen Ziegler, Stuttgart  
E-Mail [Steffen.Ziegler@bansbach-gmbh.de](mailto:Steffen.Ziegler@bansbach-gmbh.de), Telefon 0711-1646-798

#### 5. BETRIEBSAUSGABEN MÜSSEN AUSREICHEND NACHGEWIESEN WERDEN

In der Praxis entstehen oftmals Unstimmigkeiten zwischen dem Steuerpflichtigen und der Finanzverwaltung über die Abzugsfähigkeit von Betriebsausgaben. Zwei Urteile des Finanzgerichts Rheinland-Pfalz vom 23. September 2010, welche erst jetzt veröffentlicht wurden, geben Anlass auf diese Problematik nochmals hinzuweisen.

Zunächst ging es um den Betriebsausgabenabzug für ein Kraftfahrzeug eines Freiberuflers (einen Zweitwagen im Betriebsvermögen). Ein Fahrzeug kann nur dann dem Betriebsvermögen zugeordnet werden, wenn der betriebliche Nutzungsanteil mindestens 10 % beträgt. Hierfür konnte der Steuerpflichtige aber keine hinreichenden Nachweise erbringen. Ein Fahrtenbuch wurde nicht geführt. Das Gericht betont, dass der bloße Hinweis auf ein für die private Nutzung zur Verfügung stehendes weiteres Kfz im Privatvermögen nicht zur Zuordnung des Kfz zum (gewillkürten) Betriebsvermögen bei der Einnahmen-Überschussrechnung führt. Notwendig seien vielmehr zeitnah gefertigte Aufzeichnungen über den Umfang der betrieblichen Nutzung des Fahrzeugs. Nicht zeitnah geführte Aufzeichnungen können dagegen im Regelfall nicht als Nachweis dienen.

Daneben war der Betriebsausgabenabzug für Telefonkosten strittig. Hier stellt das Finanzgericht heraus, dass das bloße Abstreiten privater Telefonate über einen betrieblichen Telefonanschluss nicht ausreicht. Denn nach der Lebenserfahrung würden von einem solchen Anschluss regelmäßig auch private Telefongespräche geführt und zwar auch dann, wenn weitere Telefonanschlüsse genutzt werden können. Das Finanzamt hatte einen privaten Anteil der Telefonkosten geschätzt.

Wenngleich gegen beide Urteile die Revision beim Bundesfinanzhof anhängig ist, sollte darauf geachtet werden, dass Betriebsausgaben ausreichend nachgewiesen werden können. Dies gilt vor allem für solche Ausgaben, bei denen die Trennung zwischen betrieblicher und privater Sphäre schwierig ist oder eine private Mitveranlassung nicht von vornherein ausgeschlossen werden kann.

Ansprechpartner ist StBin Gesa Jungblut, Stuttgart  
E-Mail [Gesa.Jungblut@bansbach-gmbh.de](mailto:Gesa.Jungblut@bansbach-gmbh.de), Telefon 0711-1646-754

## 6. HERABSETZUNG DER PACT IN BETRIEBSAUFSPALTUNGSFÄLLEN

Im Rahmen einer steuerlichen Betriebsaufspaltung kann es bei wirtschaftlichen Schwierigkeiten der Betriebskapitalgesellschaft angezeigt sein, die an das Besitzunternehmen zu zahlende Pacht herabzusetzen oder vorübergehend auch ganz auf eine Pachtzahlung zu verzichten. Die Finanzverwaltung will in solchen Fällen allerdings den Abzug von mit den verpachteten Wirtschaftsgütern zusammenhängenden Aufwendungen beim Besitzunternehmen nach dem Teileinkünfteverfahren nur begrenzt zulassen.

Diese Sichtweise hat das Finanzgericht Münster in dem rechtskräftigen Urteil vom 14. April 2011 zumindest für den Fall abgelehnt, dass sich die Betriebskapitalgesellschaft in einer wirtschaftlich schwierigen Situation befindet, also von dieser keine Gewinnausschüttungen getätigt werden. Das Finanzgericht entschied vielmehr, dass eine Kürzung des Betriebsausgabenabzugs nicht in Frage komme, weil die Herabsetzung der Pacht regelmäßig auch im eigenen betrieblichen Interesse des Besitzunternehmens erfolge. Vorrangig erfolge die Herabsetzung nicht, um Ausschüttungen der Betriebsgesellschaft zu bewirken, sondern um die Einkünfte aus der Verpachtung auch langfristig zu sichern. Ein Zusammenhang mit teilweise steuerbefreiten Ausschüttungen könne somit nicht hergestellt werden.

Die Finanzverwaltung möchte in diesen Fällen weiterhin das Teileinkünfteverfahren anwenden. In einschlägigen Fällen kann sich der Steuerpflichtige jedoch auf das Urteil des Finanzgerichts Münster berufen.

Ansprechpartner ist WP StB Dr. Bob Neubert, Stuttgart  
E-Mail Bob.Neubert@bansbach-gmbh.de, Telefon 0711-1646-796

## 7. VERÄUßERUNG EINER IMMOBILIE INNERHALB DER ZEHNJAHRESFRIST

Werden Immobilien des Privatvermögens innerhalb eines Zeitraums von zehn Jahren nach dem Erwerb veräußert, so unterliegt der Veräußerungsgewinn grundsätzlich der Einkommensteuer. Eine Ausnahme besteht im Falle einer zwischenzeitlichen Selbstnutzung der Immobilie zu Wohnzwecken, sofern diese Selbstnutzung seit Anschaffung bis zur Veräußerung der Immobilie oder zumindest im Jahr der Veräußerung und in den beiden vorangegangenen Jahren erfolgte.

Der Bundesfinanzhof hatte über einen Fall zu entscheiden, bei dem eine Veräußerung aus dem Privatvermögen heraus erfolgte und der Erwerb weniger als zehn Jahre zurücklag. Die Besonderheit des Falls lag darin, dass die Immobilie zwischenzeitlich dem Betriebsvermögen des Steuerpflichtigen zugeordnet war.

Der Bundesfinanzhof bestätigte mit Urteil vom 23. August 2011, dass der Veräußerungsgewinn in der Differenz zwischen dem Veräußerungserlös und den ursprünglichen Anschaffungskosten (abzüglich vorgenommener Abschreibungen) der Besteuerung unterliegt. Allerdings sei dieser um die Differenz zwischen dem Wert des Grundstücks bei Einlage in das Betriebsvermögen und dem Wert bei Entnahme aus diesem Betriebsvermögen zu korrigieren, da diese Wertveränderung bei der Entnahme aus dem Betriebsvermögen bereits der Besteuerung unterlag.

Ansprechpartner ist WP StB Dr. Bob Neubert, Stuttgart  
E-Mail Bob.Neubert@bansbach-gmbh.de, Telefon 0711-1646-796

## 8. ELEKTRONISCHE ÜBERMITTLUNG BETRIEBLICHER STEUERERKLÄRUNGEN

Erstmals für das Jahr 2011 sind die betrieblichen Steuererklärungen elektronisch an das Finanzamt zu übermitteln.

Dies betrifft folgende Erklärungen

- Umsatzsteuerjahreserklärung,
- Einkommensteuererklärung, soweit auch Gewinneinkünfte (Einkünfte aus Gewerbebetrieb, selbständiger Tätigkeit oder Land- und Forstwirtschaft) erklärt werden,
- Gewerbesteuererklärung,
- Körperschaftsteuererklärung und
- einheitliche und gesonderte Gewinnfeststellungserklärung bei Personengesellschaften.

Beschränkt Steuerpflichtige sind Personen, die im Inland weder Wohnsitz noch gewöhnlichen Aufenthalt haben, aber inländische Einkünfte beziehen. Für diese kann aus technischen Gründen zum 1. Januar 2012 noch kein Zugang für die elektronische Übermittlung eröffnet werden. Die Einkommensteuererklärungen beschränkt Steuerpflichtiger sind deshalb bis zur Eröffnung eines entsprechenden Zugangs noch in Papierform einzureichen. Nach derzeitigem Planungsstand ist die Eröffnung des elektronischen Zugangs zum 1. Januar 2013 vorgesehen.

Zum 1. Januar 2012 kann aus technischen Gründen nur ein Zugang für die elektronische Übermittlung von Feststellungserklärungen mit maximal zehn Beteiligten eröffnet werden. Feststellungserklärungen mit einer höheren Anzahl von Beteiligten sind deshalb bis zur Eröffnung eines entsprechenden Zugangs ebenfalls noch in Papierform einzureichen. Die Zahl der elektronisch übermittelbaren Beteiligten wird im Laufe des Jahres 2012 schrittweise erhöht werden.

Zur Vermeidung unbilliger Härten kann die Finanzbehörde in Ausnahmefällen gestatten, die betrieblichen Steuererklärungen weiterhin nach amtlich vorgeschriebenem Vordruck in Papierform beim Finanzamt einzureichen. Die Hürden hierfür sind jedoch sehr hoch.

Ansprechpartner ist StB Thomas Lachera, Stuttgart  
E-Mail [Thomas.Lachera@bansbach-gmbh.de](mailto:Thomas.Lachera@bansbach-gmbh.de), Telefon 0711-1646-726

## 9. ERLEICHTERUNGEN BEI ELEKTRONISCHEN RECHNUNGEN

Nach bisherigem Gesetzesstand werden elektronische Rechnungen für Zwecke der Umsatzsteuer nur dann anerkannt, wenn die Echtheit der Herkunft und die Unversehrtheit des Inhalts durch eine qualifizierte elektronische Signatur oder eine qualifizierte elektronische Signatur mit Anbieter-Akkreditierung nach dem Signaturgesetz oder durch elektronischen Datenaustausch (EDI) gewährleistet ist. Diese Anforderungen haben sich als unpraktikabel herausgestellt. Durch das Steuervereinfachungsgesetz 2011 wurden die Anforderungen mit Wirkung zum 1. Juli 2011 deutlich herabgesetzt. (Wir hatten hierüber in unserer Ausgabe 3/2011, Seite 16 f. berichtet.)

Die gesetzliche Neufassung diene der umsatzsteuerlichen Gleichstellung von Papier- und elektronischen Rechnungen. Eine elektronische Rechnung wird nun definiert als eine Rechnung, die in einem elektronischen Format ausgestellt und empfangen wird.

Hierunter fallen Rechnungen, die

- per E-Mail, im EDI-Verfahren,
- als PDF- oder Textdatei,
- per Computer-Telefax oder Fax-Server (nicht aber Standard-Telefax) oder
- im Wege des Datenträgeraustauschs

übermittelt werden.

#### Hinweis

Die Neuregelung der elektronischen Rechnungsstellung ist technologie-neutral ausgestaltet. Das bedeutet, dass kein bestimmtes technisches Übermittlungsverfahren vorgeschrieben ist. Der Rechnungsaussteller ist vielmehr frei in seiner Entscheidung, in welcher Weise er zukünftig Rechnungen übermittelt, sofern der Empfänger dem zugestimmt hat.

Das Erfordernis der Echtheit der Herkunft und der Unversehrtheit des Inhalts bleiben als abstrakte Voraussetzungen für die umsatzsteuerliche Anerkennung von elektronischen Rechnungen bestehen; jedoch werden die sonstigen Vorgaben für elektronische Rechnungen aufgegeben. Echtheit der Herkunft bedeutet, dass die Identität des Rechnungsausstellers sichergestellt ist. Unversehrtheit des Inhalts ist gewährleistet, wenn die notwendigen Rechnungsangaben während der Übermittlung der Rechnung nicht geändert wurden.

#### Hinweis

Echtheit der Herkunft und Unversehrtheit des Inhalts muss der Unternehmer nachweisen. Insoweit ist es ausreichend, wenn der Unternehmer ein entsprechendes Kontrollverfahren einrichtet und dieses dokumentiert. Der Begriff des innerbetrieblichen Kontrollverfahrens bedeutet dabei aber nicht, dass es sich um ein "technisches" oder EDV-gestütztes Verfahren handeln muss. Auch in kleinen Unternehmen müssen "innerbetriebliche Kontrollverfahren" zur Überprüfung eingehender Rechnungen angewandt werden. In der einfachsten Form kann dies z. B. durch einen manuellen Abgleich der Rechnung mit der Bestellung und gegebenenfalls dem Lieferschein geschehen. Die Dokumentation kann z. B. durch entsprechende Vermerke auf der Rechnung wie "sachlich und rechnerisch richtig" erfolgen.

Elektronisch übermittelte Rechnungen sind allerdings nur dann zulässig, wenn der Rechnungsempfänger diesem Verfahren zugestimmt hat. Diese Zustimmung bedarf keiner Form. Möglich ist z. B. auch eine Rahmenvereinbarung, eine stillschweigende Billigung durch Praktizierung dieses Verfahrens oder auch die nachträgliche Billigung. Wer etwa die entsprechend geänderten AGBs seines Geschäftspartners akzeptiert, stimmt damit auch dem elektronischen Rechnungsversand zu.

Im Zusammenhang mit der Neuregelung sind sowohl bei den Unternehmen als auch in der Fachliteratur gewisse Rechtsunsicherheiten entstanden. So wurde zum Teil befürchtet, die Finanzverwaltung könne bei Fehlen oder nicht ausreichender Dokumentation des innerbetrieblichen Kontrollverfahrens möglicherweise den Vorsteuerabzug versagen. Der nunmehr vorliegende Entwurf eines die Neuregelung näher erläuternden Schreibens des Bundesministeriums für Finanzen enthält jedoch die klare Aussage, dass das geforderte innerbetriebliche Kontrollverfahren nicht zur Überprüfung der materiell-rechtlichen Voraussetzungen des Vorsteuerabzugs diene.

Mit dem innerbetrieblichen Kontrollverfahren solle lediglich die korrekte Übermittlung der Rechnungen sichergestellt werden. Negative Auswirkungen auf den Vorsteuerabzug dürften somit nicht eintreten und zwar auch dann nicht, wenn das innerbetriebliche Kontrollverfahren Mängel aufweist, aber auf andere Art und Weise der Nachweis der Voraussetzungen für den Vorsteuerabzug erbracht wird.

Die Neufassung des Rechnungsbegriffs gilt für alle Rechnungen über Umsätze, die nach dem 30. Juni 2011 ausgeführt wurden.

#### Hinweis

Es ist darauf zu achten, dass auf elektronischem Wege übermittelte Rechnungen auch elektronisch zu speichern sind und zwar in dem elektronischen Format der Ausstellung oder des Empfangs (z. B. digital als E-Mail gegebenenfalls mit Anhängen in Bildformaten wie pdf oder tif, digital als Computer-Telefax, digital als Web-Download oder in EDI-Formaten). Das bei der Aufbewahrung angewandte Verfahren und die Prozesse müssen den Grundsätzen ordnungsgemäßer Buchführung und DV-gestützter Buchführungssysteme sowie den Grundsätzen zum Datenzugriff und zur Prüfbarkeit digitaler Unterlagen entsprechen.

Da eine gesetzliche Pflicht zur Aufbewahrung von Rechnungen besteht, sind elektronische Rechnungen zwingend elektronisch während der Dauer der Aufbewahrungsfrist auf einem Datenträger aufzubewahren, der keine Änderungen mehr zulässt. Hierzu gehören vor allem nur einmal beschreibbare CDs und DVDs. Eine Aufbewahrung einer elektronischen Rechnung als Papierausdruck genügt diesen Anforderungen nicht.

Ansprechpartner ist RA StB Dr. Franz-Peter Stümper, Stuttgart  
E-Mail Franz-Peter.Stuemper@bansbach-gmbh.de, Telefon 0711-1646-793

## 10. BELEG- UND BUCHNACHWEISPFLICHTEN– NEUE GESETZLICHE ANFORDERUNGEN

Die Beleg- und Buchnachweispflichten umsatzsteuerlicher Ausfuhrlieferungen wurden an die seit 1. Juli 2009 bestehende EU-einheitliche Pflicht zur Teilnahme am elektronischen Ausfuhrverfahren ("ATLAS-Ausfuhr") angepasst. Außerdem wurden für die Steuerbefreiung innergemeinschaftlicher Lieferungen neue Nachweisregelungen geschaffen. Im Bereich der innergemeinschaftlichen Lieferungen ergeben sich hierdurch deutliche Veränderungen, die innerbetrieblich umzusetzen sind. Aber auch für Drittlandslieferungen ist der Nachweis künftig enger geregelt. Da die Änderung zugleich dazu genutzt wurde, die bisherigen Soll-Vorschriften in Muss-Vorschriften umzuwandeln, kommt der Beachtung der Beleg- und Buchführungsnachweispflichten künftig noch größere Bedeutung als bislang zu.

Diese Neuregelungen sind für die Praxis von äußerst großer Bedeutung, da die Erfüllung der Beleg- und Buchnachweise Tatbestandsvoraussetzung für die Gewährung der Umsatzsteuerbefreiung ist. Insofern muss unbedingt eine Anpassung der betrieblichen Praxis an die neuen Anforderungen erfolgen.

Die Neuregelungen gelten ab dem 1. Januar 2012. Für bis zum 31. März 2012 ausgeführte Ausfuhrlieferungen und für bis zum 30. Juni 2012 ausgeführte innergemeinschaftliche Lieferungen wird es von der Finanzverwaltung nicht beanstandet, wenn der Buch- und Belegnachweis noch auf Grundlage der bis zum 31. Dezember 2011 geltenden Rechtslage geführt wird.



Ausfuhren sind spätestens ab dem 1. April 2012, soweit sie im elektronischen Ausfuhrverfahren ATLAS angemeldet werden, durch den Ausgangsvermerk oder den Alternativausgangsvermerk nachzuweisen. Dies gilt unabhängig davon, ob die Waren vom Lieferer oder Abnehmer selbst transportiert werden oder eine Spedition eingeschaltet ist. Nur wenn in den Versandungsfällen die genannte Nachweisführung nicht möglich oder zumutbar ist, kann auf die bislang bekannte Spediteursbescheinigung zurückgegriffen werden. Alternativ kommt in diesen Fällen die Nachweisführung durch einen Frachtbrief in Betracht, der nunmehr vom Auftraggeber des Frachtführers unterschrieben sein muss, oder durch ein Konnossement oder einen Einlieferungsschein für im Postverkehr beförderte Sendungen. Das Dokument muss dann jeweils die Versandungsbezugsnummer der Ausfuhranmeldung enthalten.

Für Ausfuhren, die nicht elektronisch angemeldet werden, z. B. weil sie die hierfür relevante Wertgrenze unterschreiten, bleibt im Wesentlichen die Nachweisführung wie bislang erhalten.

Die formalen Anforderungen an die Steuerfreiheit für innergemeinschaftliche Lieferungen werden noch umfangreicher geändert. Die in diesem Bereich bislang geltende Unterscheidung in Beförderungen, bei denen der Lieferer oder Abnehmer die Ware selbst transportiert und Versandungen über einen beauftragten selbständigen Transporteur, wird aufgegeben. Als jetzt einheitliches Nachweisdokument wird neben einem Doppel der Rechnung eine sogenannte Gelangensbestätigung eingeführt. Dabei handelt es sich um einen Beleg, der vom Abnehmer, also Vertragspartner des Lieferers, ausgestellt sein muss und folgende Angaben zu enthalten hat:

- Name und Anschrift des Abnehmers,
- Menge des Gegenstands der Lieferung und handelsübliche Bezeichnung einschließlich Fahrzeug-Identifikationsnummer bei Fahrzeugen,
- im Fall der Beförderung oder Versandung durch den Unternehmer oder im Fall der Versandung durch den Abnehmer den Ort und Tag des Erhalts des Gegenstands im übrigen Gemeinschaftsgebiet und im Fall der Beförderung des Gegenstands durch den Abnehmer den Ort und Tag des Endes der Beförderung des Gegenstands im übrigen Gemeinschaftsgebiet,
- Ausstellungsdatum der Bestätigung und
- Unterschrift des Abnehmers.

Die Bescheinigung kann entweder direkt gegenüber dem Lieferer oder aber gegenüber dem Spediteur abgegeben werden. Wird sie vom Spediteur eingeholt, so muss dieser gegenüber dem Lieferer schriftlich versichern, dass er über eine solche Bestätigung des Abnehmers verfügt und diese aufbewahrt. Das Nachweisrisiko verbleibt indes beim liefernden Unternehmer. Völlig ungeklärt ist bislang beispielsweise, wer bei Lieferketten mit mehr als zwei Beteiligten die Gelangensbestätigung auszufüllen und zu unterschreiben hat. Der Vertragspartner des ersten Lieferanten kann jedenfalls nicht ohne weiteres bestätigen, ob und wann der letzte Erwerber die Ware tatsächlich erhalten hat. Auf der anderen Seite dürfte es nicht in jedem Fall im Interesse der Beteiligten liegen, die entsprechenden Vorlieferanten oder Anschlusskunden offen zu legen.

Da künftig Ort und Tag des Erhalts oder des Endes der Beförderung des Gegenstands quittiert werden müssen, ist das Ausstellen von Bescheinigungen im Vorfeld des Transports nicht mehr möglich. Die Gelangensbestätigung kann nur unter

Mitwirkung des ausländischen Unternehmers erstellt werden. Der Lieferer trägt das Risiko, dass die Bestätigung uneinbringlich ist und die Steuerbefreiung somit entfällt. Es bleibt abzuwarten, ob und in welchem Umfang das Bundesministerium für Finanzen auf die heftige Kritik der Wirtschaftsverbände eingeht und praxisgerechte Lösungen der vielschichtigen Probleme und Zweifelsfragen zulässt.

Ansprechpartner ist STB Thomas Lachera, Stuttgart  
E-Mail Thomas.Lachera@bansbach-gmbh.de, Telefon 0711-1646-726

## 11. PHOTOVOLTAIKANLAGE - VORSTEUERABZUG BEI DACHSANIERUNG?

Ein Vorsteuerabzug aus der Sanierung von Dächern anlässlich der Installation einer Photovoltaikanlage ist grundsätzlich möglich.

Der Betrieb einer Photovoltaikanlage wird als unternehmerische Tätigkeit im Sinne des Umsatzsteuergesetzes angesehen und damit können die Vorsteuern aus der Errichtung einer solchen Anlage beim Finanzamt geltend gemacht werden. Strittig war bislang aber, ob Vorsteuern aus der Sanierung eines Dachs im Zusammenhang mit der Errichtung einer Photovoltaikanlage oder aus der vollständigen Neuerrichtung eines Gebäudes, auf dessen Dach die Photovoltaikanlage errichtet wird, geltend gemacht werden können. Der Bundesfinanzhof hat mit Datum vom 19. Juli 2011 hierzu drei richtungweisende Grundsatzurteile gefällt. Grundsätzlich wird der Vorsteuerabzug anerkannt. Dies allerdings nur insoweit, als die Maßnahme oder das Gebäude dem unternehmerischen Bereich (Betrieb der Photovoltaikanlage) zugeordnet werden kann.

Hinsichtlich des Anteils der abzugsfähigen Vorsteuern lehnt der Bundesfinanzhof allerdings einen Flächenschlüssel ab. Das heißt, wenn das gesamte Dach neu eingedeckt wird und anschließend auf der Hälfte der Dachfläche eine Photovoltaikanlage errichtet wird, kann nicht die Vorsteuer aus der Dachsanierung zu 50 % geltend gemacht werden. Vielmehr hält der Bundesfinanzhof einen Umsatzschlüssel für sachgerecht. Es muss ermittelt werden, welcher Umsatz aus einer (fiktiven) Dachvermietung an einen Dritten zum Betrieb einer Photovoltaikanlage und aus der Vermietung des Gebäudes im Übrigen erzielt werden kann.

### Hinweis

Es ist zu beachten, dass ein Wirtschaftsgut – hier das Dach – nur dann zum Unternehmensvermögen gezählt werden kann, wenn dieses mindestens zu 10 % unternehmerisch genutzt wird. Der vom Bundesfinanzhof geforderte Umsatzschlüssel kann in vielen Fällen dazu führen, dass letztlich ein Vorsteuerabzug aus der Dachsanierung ausscheidet. Wird z. B. auf einem Einfamilienhaus mit einer Wohnfläche von 100 qm, welches jährlich für EUR 9.000 vermietet werden könnte, eine Dachfläche von 50 qm für die Photovoltaikanlage genutzt, so ist für diese Dachnutzung ein Mietzins von vielleicht EUR 2,50 je qm und Jahr, insgesamt also EUR 125 anzusetzen, sodass die 10 %-Grenze nicht erreicht wird.

In den drei Entscheidungen des Bundesfinanzhofs vom 19. Juli 2011 ging es um folgende Sachverhalte:

- Im ersten Verfahren wurde das Dach einer im Übrigen nicht genutzten, im Jahr 1920 erbauten Scheune insgesamt neu eingedeckt und auf der Südhälfte des Daches eine Photovoltaikanlage installiert. Der Bundesfinanzhof ließ die Vorsteuern aus der Dachsanierung für den unternehmerisch genutzten Teil des Daches, welcher nach dem Umsatzschlüssel zu ermitteln ist, zu.

- Im zweiten Verfahren wurde ein Schuppen neu errichtet, auf dem eine Photovoltaikanlage installiert wurde. Der Schuppen blieb ansonsten völlig ungenutzt. Auch in diesem Fall gewährte der Bundesfinanzhof den Vorsteuerabzug aus der Errichtung des Schuppens, soweit dieser nach dem noch zu ermittelnden Umsatzschlüssel unternehmerisch genutzt wird.
- Schließlich ging es in dem dritten Verfahren um Vorsteuern aus der Neuerrichtung eines Carports, auf dem eine Photovoltaikanlage installiert wurde. Der Carport wurde im Übrigen für die Unterstellung eines Privatwagens genutzt. Hier hat der Bundesfinanzhof den Vorsteuerabzug abhängig von der unternehmerischen Nutzung gemacht und Hinweise zur Ermittlung des unternehmerischen Nutzungsanteils gegeben.

### Hinweis

Im Einzelfall ist also der Aufteilungsschlüssel für die Vorsteuern anhand der (fiktiv) erzielbaren Umsätze zu ermitteln. Auch bei der Vermietung anderer Gebäudeteile, z. B. eines Teils einer Wand für Plakate, ist ein Flächenschlüssel ungeeignet und vielmehr ein Umsatzschlüssel zu ermitteln.

Ansprechpartner ist StB Thomas Lachera, Stuttgart  
E-Mail [Thomas.Lachera@bansbach-gmbh.de](mailto:Thomas.Lachera@bansbach-gmbh.de), Telefon 0711-1646-726

## 12. UMSATZSTEUERLICHE BEHANDLUNG VON GUTSCHEINEN

In der Praxis wirft die umsatzsteuerliche Behandlung von Gutscheinen oftmals Schwierigkeiten auf. Zu prüfen ist immer, ob bereits bei Ausgabe des Gutscheins von einer Anzahlung auf eine Leistung auszugehen ist, welche bereits der Umsatzsteuer unterliegt, oder ob erst mit Einlösung des Gutscheins und Erbringung der Leistung Umsatzsteuer anfällt. Die Oberfinanzdirektion Karlsruhe hat mit Verfügung vom 25. August 2011 zu dieser Unterscheidung hilfreiche Beispiele genannt.

Es gilt Folgendes:

Werden Gutscheine ausgegeben, die nicht zum Bezug von hinreichend bezeichneten Leistungen berechtigen (Wertgutscheine), handelt es sich lediglich um den Umtausch eines Zahlungsmittels (z. B. Bargeld) in ein anderes Zahlungsmittel (Gutschein). Die Hingabe des Gutscheins selbst stellt keine Lieferung dar. Eine umsatzsteuerlich relevante Anzahlung liegt ebenfalls nicht vor, da die Leistung nicht hinreichend konkretisiert ist. Erst bei Einlösung des Gutscheins unterliegt die Leistung der Umsatzsteuer.

Beispiele

- Ein Kino stellt einen Gutschein aus, der sowohl für die Filmvorführung als auch zum Erwerb von Speisen und Getränken eingelöst werden kann.
- Ein Kaufhaus stellt einen Gutschein aus, der zum Bezug von Waren aus seinem Sortiment berechtigt.
- Ein Buchhändler stellt Geschenkgutscheine aus, die zum Bezug von Büchern oder Kalendern berechtigen.

Werden dagegen Gutscheine über bestimmte, konkret bezeichnete Leistungen ausgestellt (Sachgutscheine), unterliegt der gezahlte Betrag als Anzahlung der Umsatzbesteuerung. Bei Ausführung der Leistung unterliegt dann lediglich ein gegebenenfalls noch zu zahlender Differenzbetrag der Umsatzsteuer.

#### Beispiele

- Ein Restaurant stellt einen Gutschein über ein Frühstücks- und Lunchbuffet aus.
- Ein Kino erstellt Gutscheine über Filmvorführungen.
- Ein Fitnessstudio stellt einen Gutschein zur Benutzung der Sonnenbank aus.

Ansprechpartner ist StB Thomas Lachera, Stuttgart  
E-Mail [Thomas.Lachera@bansbach-gmbh.de](mailto:Thomas.Lachera@bansbach-gmbh.de), Telefon 0711-1646-726

### 13. HAFTUNG DURCH KOMPLEMENTÄR UNTERLIEGT DER UMSATZSTEUER

Bei der GmbH & Co. KG unterliegen die Leistungen der Komplementär-GmbH an die KG der Umsatzsteuer, soweit diese gegen ein Leistungsentgelt erbracht werden. Mit Urteil vom 3. März 2011 hatte der Bundesfinanzhof entschieden, dass die Festvergütung, die der geschäftsführungs- und vertretungsberechtigte Komplementär einer KG von dieser für seine Haftung als Komplementär erhält, als Entgelt für eine einheitliche Leistung, welche Geschäftsführung, Vertretung und Haftung umfasst, umsatzsteuerpflichtig ist.

Aus dieser Rechtsprechung ergibt sich aber auch, dass die isolierte Übernahme der Haftung eine der Umsatzsteuer unterliegende Leistung ist. Diese Sichtweise hat die Finanzverwaltung mit Schreiben vom 14. November 2011 in den Umsatzsteuer-Anwendungserlass übernommen.

In der Praxis muss in einschlägigen Fällen geprüft werden, ob die Leistungen der Komplementär-GmbH an die KG der Umsatzsteuer zu unterwerfen sind. In diesen Fällen hat die Komplementär-GmbH die hierfür vereinnahmten Entgelte in den Umsatzsteuer-Voranmeldungen und in der Jahreserklärung zu deklarieren und Umsatzsteuer abzuführen. Die KG hat – nach entsprechender Rechnungsstellung durch die Komplementär-GmbH – unter den übrigen Voraussetzungen einen Anspruch auf Erstattung der Vorsteuern. Gegebenenfalls kann von der umsatzsteuerlichen Kleinunternehmerregelung Gebrauch gemacht werden. Beträgt das Entgelt für die Leistungen nicht mehr als EUR 17.500 im Jahr, so kann auf die Abgabe von Umsatzsteueranmeldungen und auf das Abführen von Umsatzsteuer verzichtet werden.

#### Hinweis

Es wird von der Finanzverwaltung allerdings nicht beanstandet, wenn eine gegen Sonderentgelt erbrachte isolierte Haftungsübernahme vor dem 1. Januar 2012 als nicht umsatzsteuerbar behandelt wird. Dies gilt allerdings nicht für die Fälle, in denen der persönlich haftende Gesellschafter gegenüber der Personengesellschaft zudem umsatzsteuerbare Geschäftsführungs- und Vertretungsleistungen erbringt.

Ansprechpartner ist RA StB Dr. Franz-Peter Stümper, Stuttgart  
E-Mail [Franz-Peter.Stuemper@bansbach-gmbh.de](mailto:Franz-Peter.Stuemper@bansbach-gmbh.de), Telefon 0711-1646-793

#### 14. AN AUSLÄNDISCHE KÖRPERSCHAFTEN GEZAHLTE STREUBESITZDIVIDENDEN

Mit Urteil vom 20. Oktober 2011 hat der EuGH entschieden, dass die abgeltende Wirkung der Kapitalertragsteuer auf Streubesitzdividenden, die an ausländische Muttergesellschaften ausgeschüttet werden, gegen die Kapitalverkehrsfreiheit verstößt.

In seiner Begründung stellt der EuGH – verkürzt dargestellt – darauf ab, dass bei Ausschüttungen von Kapitalgesellschaften ein Steuerabzug durch den Schuldner der Kapitalerträge für Rechnung des Gläubigers der Kapitalerträge in Höhe von 25 % vorzunehmen ist und dieser Steuerabzug bei Muttergesellschaften mit Sitz in Deutschland angerechnet wird. Demgegenüber wird eine Anrechnung dann nicht gewährt, wenn die Muttergesellschaft in einem anderen Mitgliedstaat ansässig ist und eine Mindestbeteiligung von 10 % an der ausschüttenden Tochtergesellschaft nicht erreicht (Streubesitzdividenden).

Diese Entscheidung gilt für alle noch offenen Fälle. In entsprechenden Fallkonstellationen sollten daher - soweit noch keine Festsetzungsverjährung eingetreten ist - Anträge auf Erstattung der zu Unrecht abgeführten Kapitalertragsteuern gestellt werden.

Ansprechpartner ist WP StB Dr. Bob Neubert, Stuttgart  
E-Mail Bob.Neubert@bansbach-gmbh.de, Telefon 0711-1646-796

#### 15. VERLÄNGERTE MELDEPFLICHT BEI AUSLANDSENGAGEMENTS

Die Eröffnung eines land- und forstwirtschaftlichen Betriebs, eines gewerblichen Betriebs oder einer Betriebsstätte ist meldepflichtig. Die Meldung muss innerhalb eines Monats nach der Betriebseröffnung auf amtlich vorgeschriebenem Vordruck an die jeweilige Gemeinde erfolgen, welche dann ihrerseits das zuständige Finanzamt unterrichtet. Wird eine freiberufliche Tätigkeit aufgenommen, so ist dies innerhalb eines Monats formlos dem zuständigen Finanzamt anzuzeigen. Gleiches gilt für die Verlegung und die Aufgabe eines Betriebs, einer Betriebsstätte oder einer freiberuflichen Tätigkeit.

Diese Monatsfrist galt bislang auch für die Meldung der Gründung und den Erwerb von Betrieben und Betriebsteilen im Ausland, die Beteiligung an ausländischen Personengesellschaften oder deren Aufgabe sowie den Erwerb von Beteiligungen an Kapitalgesellschaften mit Sitz und Geschäftsleitung im Ausland. Die Mitteilungspflicht für derartige Auslandsengagements besteht stets gegenüber dem Finanzamt und wird mit der Steuererklärungsfrist gleichgesetzt, das heißt, derartige Mitteilungen sind neuerdings erst bis zum 31. Mai des Folgejahres für das vorangegangene Kalenderjahr abzugeben.

Ansprechpartner ist StB Steffen Ziegler, Stuttgart  
E-Mail Steffen.Ziegler@bansbach-gmbh.de, Telefon 0711-1646-798

## 16. DISQUOTALE EINLAGEN UND SCHENKUNGSTEUER

Leistet ein Gesellschafter einer Kapitalgesellschaft eine Einlage in die Gesellschaft, so geht der Einlagegegenstand in das Vermögen der Kapitalgesellschaft über. Im Ergebnis partizipieren damit alle Gesellschafter entsprechend ihrer Beteiligungsquote an dem Wert des Einlagegegenstands dadurch, dass deren Anteile an der Kapitalgesellschaft im Wert steigen. Gerade bei Familiengesellschaften kommt es nicht selten vor, dass die Leistung des Gesellschafters nicht entsprechend seiner Beteiligungsquote erfolgt, im Extremfall nur ein Gesellschafter eine Einlage leistet. In diesem Fall spricht man von einer disquotalen Einlage. Wirtschaftlich führt dies zu einer Werterhöhung der Anteile der anderen Gesellschafter.

Seit Jahren wird in der Fachwelt diskutiert, ob in diesem Fall eine Schenkung des einlegenden Gesellschafters an die anderen Gesellschafter gegeben ist. Der Bundesfinanzhof geht in mittlerweile ständiger Rechtsprechung davon aus, dass es sich bei einer Zuwendung an eine Kapitalgesellschaft, die in einem Zusammenhang mit dem Gemeinschaftszweck liegt, nicht um eine freigiebige Zuwendung handelt und mithin auch keine Schenkungsteuer ausgelöst werden kann. Laut Bundesfinanzhof ist lediglich auf den zivilrechtlichen Vorgang abzustellen und nicht darauf, wer wirtschaftliche Vorteile erhält. Zivilrechtlich fehle es indes an einer Übertragung auf die übrigen Gesellschafter, weil es sich bei der Kapitalgesellschaft um einen eigenständigen Rechtsträger handelt.

Diese Auslegung des Bundesfinanzhofs konnte zu Gestaltungszwecken genutzt werden. Hatte z. B. der Vater ein wertvolles Einzelunternehmen, das er auf seine Kinder übertragen wollte, so konnten diese zusammen eine Kapitalgesellschaft gründen, an der der Vater lediglich mit einem geringen Anteil beteiligt war. Dieser brachte dann das wertvolle Einzelunternehmen in die Kapitalgesellschaft ein, ohne dass ihm eine entsprechende Gegenleistung in Form von Anteilsrechten gewährt wurde. Wirtschaftlich erfolgte damit eine Übertragung des wertvollen Einzelunternehmens auf die Kinder, ohne dass dieser Vorgang Schenkungsteuer auslöste.

Zur Vermeidung derartiger Gestaltungen hat der Gesetzgeber Ende 2011 geregelt, dass als Schenkung auch die Werterhöhung von Anteilen an einer Kapitalgesellschaft gilt, die eine an der Gesellschaft unmittelbar oder mittelbar beteiligte natürliche Person oder Stiftung (Bedachte) durch die Leistung einer anderen Person (Zuwender) an die Gesellschaft erlangt. Der Vorgang unterliegt seither also der Schenkungsteuer.

Generell muss bei disquotalen Leistungen an die Gesellschaft oder auch bei verdeckten Gewinnausschüttungen immer geprüft werden, ob diese Vorgänge neben ertragsteuerlichen Folgen auch Schenkungsteuerfolgen auslösen. In der Summe können sich sehr hohe Steuerbelastungen ergeben.

Ansprechpartner ist RA StB Dr. Franz-Peter Stümper, Stuttgart  
E-Mail Franz-Peter.Stuemper@bansbach-gmbh.de, Telefon 0711-1646-793

### III. FÜR ALLE STEUERPF LICHTIGEN

#### 1. ERBSCHAFTSTEUERREFORM AUF DEM PRÜFSTAND

Der Bundesfinanzhof äußert verfassungsrechtliche Bedenken gegen das aktuelle Erbschaftsteuerrecht. Mit Beschluss vom 5. Oktober 2011 hat das Gericht die Finanzverwaltung zum Verfahrensbeittritt aufgefordert.

Konkret geht es um zwei Fragen

- Verfassungsrechtlich bedenklich könnte sein, dass im Jahr 2009 derselbe Steuersatz von 30 % bei der Steuerklasse II und der Steuerklasse III zur Anwendung kam. Ab dem Jahr 2010 existieren jedoch wieder unterschiedliche Steuersätze. In die Steuerklasse II werden nahe Verwandte mit 15 % eingereiht, in die Steuerklasse III dagegen entfernt Verwandte oder auch nicht verwandte Personen mit 30 %.
- Des Weiteren erscheint dem Bundesfinanzhof die Verschonungsregelung für Unternehmensvermögen insofern als problematisch, als auch Übertragungen durch Gestaltungen in die Verschonung hineingebracht werden können, obwohl deren Verschonung nicht sachgerecht erscheint. Wird z. B. vor einer Schenkung eine Sparanlage, ein Festgeldkonto oder Bargeld in ein Betriebsvermögen eingelegt, so kann im Rahmen der Übertragung des Betriebs auch das zuvor eingelegte Vermögen steuerbegünstigt übertragen werden. In Frage kommt eine Steuerbefreiung in Höhe von 85 % (Regelverschonung) oder sogar in voller Höhe (Optionsverschonung). Ohne die vorherige Einlage würde das Geldvermögen in voller Höhe der Erbschaftsteuer unterworfen. Auch zahlreiche andere Gestaltungsmöglichkeiten führen zu Bedenken. Die folgerichtige Umsetzung des Gleichheitsgrundsatzes sei hier verfassungsrechtlich zu prüfen.

#### Hinweis

Der Bundesfinanzhof scheint eine generelle verfassungsrechtliche Überprüfung des aktuellen Erbschaftsteuerrechts anzustreben. Wie dieses Verfahren ausgeht, ist noch völlig offen. Wahrscheinlich wird die Entscheidung letztlich durch das Bundesverfassungsgericht gefällt werden müssen. Aktuell ist anzuraten, Erbschaftsteuerbescheide sehr sorgfältig daraufhin zu überprüfen, ob nicht ein Einspruch eingelegt und Ruhen des Verfahrens bis zur Klärung dieser Fragen beantragt werden sollte. Zum gegenwärtigen Zeitpunkt werden Schenkung- und Erbschaftsteuerbescheide noch nicht generell vorläufig erlassen.

Ansprechpartner ist RA Markus Betz, Stuttgart  
E-Mail Markus.Betz@bansbach-gmbh.de, Telefon 0711-1646-795

#### 2. ZIVILPROZESSKOSTEN ALS AUßERGEWÖHNLICHE BELASTUNGEN

Mit Urteil vom 12. Mai 2011 hat der Bundesfinanzhof entschieden, dass Zivilprozesskosten, die im Zusammenhang mit einer Einkunftsart stehen, als außergewöhnliche Belastungen bei der Einkommensteuer mindernd zu berücksichtigen sind. Hierzu muss der Steuerpflichtige darlegen können, dass die Rechtsverfolgung oder -verteidigung eine hinreichende Aussicht auf Erfolg bietet und nicht mutwillig erscheint.

Nach dem Schreiben des Bundesministeriums der Finanzen vom 20. Dezember 2011 wendet die Finanzverwaltung dieses Urteil über den entschiedenen Einzelfall hinaus nicht an.

Begründet wird dies damit, dass der Finanzverwaltung für eine eindeutige, zuverlässige und rechtssichere Einschätzung der Erfolgsaussichten eines Zivilprozesses oder der Motive der Verfahrensbeteiligten keine Instrumente zur Verfügung stehen würden. Im Hinblick auf eine mögliche gesetzliche Neuregelung der steuerlichen Berücksichtigung von Zivilprozesskosten, die auch die rückwirkende Anknüpfung an die bisher geltende Rechtslage einschließt, können daher grundsätzlich Prozesskosten auch für eine Übergangszeit nicht als außergewöhnliche Belastungen berücksichtigt werden.

In einschlägigen Fällen ist anzuraten, die Kosten geltend zu machen und gegebenenfalls den Rechtsweg zu beschreiten.

Ansprechpartner ist StBin Kerstin Eisenreich, Stuttgart  
E-Mail Kerstin.Eisenreich@bansbach-gmbh.de, Telefon 0711-1646-799

### 3. AUFWENDUNGEN FÜR EINEN STRAFVERTEIDIGER ALS WERBUNGSKOSTEN

Streitig war die Frage, ob Anwaltskosten im Zusammenhang mit einem Strafverfahren wegen Vorwurfs der Beihilfe zur Untreue als Werbungskosten bei den Einkünften aus nichtselbständiger Arbeit zu berücksichtigen sind. In dem Beschluss vom 17. August 2011 hat der Bundesfinanzhof den Werbungskostenabzug bejaht. Strafverteidigungskosten seien dann als Werbungskosten abziehbar, wenn der strafrechtliche Vorwurf, gegen den sich der Arbeitnehmer zur Wehr setzt, durch sein berufliches Verhalten veranlasst ist.

Ansprechpartner ist StBin Kerstin Eisenreich, Stuttgart  
E-Mail Kerstin.Eisenreich@bansbach-gmbh.de, Telefon 0711-1646-799

### 4. BAGATELLGRENZE BEI DER GEBÜHRENPFLICHT FÜR VERBINDLICHE AUSKÜNFTE

Bei komplexen Gestaltungen und Transaktionen kann hinsichtlich der steuerrechtlichen Würdigung der geplanten Vorgänge unter bestimmten Bedingungen eine verbindliche Auskunft eingeholt werden. Die in dieser verbindlichen Auskunft von der Finanzverwaltung geäußerte Rechtsauffassung bindet in der Folgezeit die Finanzverwaltung, sodass Rechtssicherheit über die steuerlichen Konsequenzen besteht.

Für die Erteilung derartiger verbindlicher Auskünfte wird von der Finanzverwaltung eine Gebühr erhoben. Nunmehr wurde gesetzlich festgeschrieben, dass bei Gegenstandswerten bis EUR 10.000 keine Gebühr mehr erhoben wird. Insofern wird also eine Bagatellgrenze eingeführt.

Ansprechpartner ist RA StB Dr. Franz-Peter Stümper, Stuttgart  
E-Mail Franz-Peter.Stuemper@bansbach-gmbh.de, Telefon 0711-1646-793



## 5. PAUSCHALER KILOMETERSATZ BEI AUSWÄRTSTÄTIGKEIT

Nach den Anweisungen der Finanzverwaltung in den Lohnsteuerrichtlinien können Kosten für die Fahrten mit dem eigenen Pkw, die als Reisekosten zu berücksichtigen sind, ohne Einzelnachweis mit pauschalen Kilometersätzen angesetzt werden. Diese werden von der Finanzverwaltung nach der höchsten Wegstrecken- und Mitnahmeentschädigung gemäß dem Bundesreisekostengesetz (BRKG) festgesetzt. Nach diesem Gesetz beträgt die Wegstreckenentschädigung bei Nutzung eines eigenen Pkw unverändert EUR 0,30 je gefahrenem Kilometer.

Vermeehrt machen Steuerpflichtige für Fahrten mit dem eigenen Pkw in Anlehnung an die reisekostenrechtlichen Regelungen der öffentlichen Hand in einzelnen Bundesländern für durch Auswärtstätigkeit veranlasste Kosten einen pauschalen Kilometersatz von EUR 0,35/km als Werbungskosten geltend. Beim Bundesverfassungsgericht ist zu dieser Problematik eine Verfassungsbeschwerde anhängig.

Die Oberfinanzdirektion Münster weist in der Kurzinformation vom 20. Juli 2011 darauf hin, dass das Einspruchsverfahren bis zur Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts ruht, wenn in einem Einspruch Bezug auf die anhängige Verfassungsbeschwerde genommen wird. Zur Klarstellung weist die Oberfinanzdirektion Münster aber darauf hin, dass dies nicht gilt, wenn ein höherer (als der gesetzlich vorgesehene) Ansatz der Entfernungspauschale für Wege zwischen Wohnung und regelmäßiger Arbeitsstätte begehrt wird.

Es ist zu prüfen, ob bei umfangreicher Reisetätigkeit ein Pauschalsatz von EUR 0,35 je gefahrenem Kilometer geltend gemacht werden soll und dies in der Steuererklärung offen ausgewiesen wird. Alternativ kann auch ein Satz von EUR 0,30/km geltend gemacht werden und erst im anschließenden Einspruchsverfahren Bezug auf das anhängige Verfahren genommen werden.

Ansprechpartner ist StBin Elke Balcerczak, Stuttgart  
E-Mail [Elke.Balcerczak@bansbach-gmbh.de](mailto:Elke.Balcerczak@bansbach-gmbh.de), Telefon 0711-1646-734

## 6. VERMIETUNG UND VERPACHTUNG - ANGEMESSENHEIT DER MIETE

Bei einer auf Dauer angelegten Vermietungstätigkeit wird grundsätzlich ohne weitere Prüfung von einer Einkunftserzielungsabsicht ausgegangen. Dies gilt nur dann nicht, wenn besondere Umstände oder Beweisanzeichen gegen das Vorliegen einer Einkunftserzielungsabsicht sprechen. Ein solcher Fall besteht, wenn die Vermietung nicht zu marktüblichen Preisen erfolgt. Häufig ist diese Konstellation bei der Vermietung an nahe Angehörige gegeben.

Nach der Änderung durch das Steuervereinfachungsgesetz 2011 gilt ab 2012 folgende Regelung:

Die vereinbarte Miete beträgt weniger als 66 % der ortsüblichen Miete

Es erfolgt generell und ohne Prüfung einer Totalüberschussprognose eine Aufteilung in einen entgeltlich und einen unentgeltlich vermieteten Teil und nur die auf den entgeltlich vermieteten Teil der Wohnung entfallenden Werbungskosten können steuerlich geltend gemacht werden.

Die vereinbarte Miete beträgt mindestens 66 % der ortsüblichen Miete

Die verbilligte Vermietung einer Wohnung gilt als vollentgeltlich; ein ungekürzter Werbungskostenabzug ist zugelassen. Eine Totalüberschussprognose ist nicht erforderlich.

Bei der Prüfung der Grenze ist von der ortsüblichen Marktmiete (Kaltmiete zuzüglich der umlagefähigen Kosten) für Wohnungen vergleichbarer Art, Lage und Ausstattung auszugehen. Die Finanzverwaltung beanstandet es nicht, wenn der niedrigste Wert innerhalb der Mietpreisspanne angesetzt wird. Existiert kein Mietspiegel, kann vom ortsüblichen Mittelwert einer vergleichbaren Wohnung ausgegangen werden.

#### Hinweis

Es empfiehlt sich eine jährliche Überprüfung des vereinbarten Mietzinses, da dieser bei einem Anstieg der ortsüblichen Miete auch entsprechend angepasst werden muss.

Die neue Rechtslage gilt auch für bereits bestehende Mietverhältnisse. Es sollte daher geprüft werden, ob eine Anpassung der Miethöhe angezeigt ist. Beträgt die vereinbarte Miete derzeit zwischen 56 % und 66 %, sollte eine Anhebung auf mindestens 66 % erfolgen.

Ansprechpartner ist StBin Kerstin Eisenreich, Stuttgart  
E-Mail [Kerstin.Eisenreich@bansbach-gmbh.de](mailto:Kerstin.Eisenreich@bansbach-gmbh.de), Telefon 0711-1646-799

## B. RECHT

### 1. KETTENARBEITSVERTRÄGE NICHT PER SE UNZULÄSSIG

Selbst bei mehrfacher Verlängerung befristeter Arbeitsverträge kann diese durch Vertretungsbedarf gerechtfertigt sein, so der Gerichtshof der Europäischen Union (EuGH).

In dem Urteil vom 26. Januar 2012 hatte der EuGH über einen Fall zu entscheiden, den das deutsche Bundesarbeitsgericht vorgelegt hatte. Es ging darum, dass eine Arbeitnehmerin innerhalb von elf Jahren insgesamt dreizehn befristete Arbeitsverträge mit dem Land Nordrhein-Westfalen als Justizangestellte abgeschlossen hatte und geltend machte, das letzte Arbeitsverhältnis sei wegen sachgrundloser Befristung auf Dauer abgeschlossen. Sie hatte jeweils unbefristet eingestellte Kräfte vertreten, die sich beurlauben ließen.

Der EuGH stellte fest, dass der vorübergehende Bedarf an Vertretungskräften einen sachlichen Grund für die Befristung darstellen kann und sowohl die Befristung des Arbeitsvertrages mit der Vertretung als auch die Verlängerung rechtfertigt. Dass der Vertretungsbedarf mehrfach oder sogar dauerhaft vorhanden ist, ziehe per se laut EuGH weder das Vorliegen eines sachlichen Grundes in Frage, noch folge daraus notwendigerweise ein Missbrauch der Regelungen zur Befristung. Einschränkend weist der EuGH jedoch darauf hin, dass für die Beurteilung eines sachlichen Grundes auf alle Umstände des Einzelfalles abzustellen ist, insbesondere auf die Zahl und Gesamtdauer der in der Vergangenheit mit demselben Arbeitgeber geschlossenen Verträge.

Mit dem Urteil hat der EuGH Rechtssicherheit für die mehrfache Befristung von Arbeitsverträgen geschaffen. Es ist für jede Verlängerung unter Einbeziehung der Zahl und der Gesamtdauer der Arbeitsverträge zu prüfen, ob ein sachlicher Grund für die weitere Befristung vorliegt.

Ansprechpartner ist RA Markus Betz, Stuttgart  
E-Mail [Markus.Betz@bansbach-gmbh.de](mailto:Markus.Betz@bansbach-gmbh.de), Telefon 0711-1646-795

### 2. BESTELLUNGSHINDERNISSE DES GESCHÄFTSFÜHRERS EINER GMBH

In § 6 GmbHG ist geregelt, wer Geschäftsführer einer GmbH sein kann. Nicht zum Geschäftsführer kann danach bestellt werden, wer wegen bestimmter Straftaten rechtskräftig verurteilt worden ist. Das Bestellungshindernis greift auf eine Dauer von fünf Jahren seit dem Zeitpunkt der Rechtskraft der Verurteilung. Im Rahmen der Handelsregistereintragung ist dazu eine entsprechende Versicherung abzugeben.

Zu dieser Problematik hat der Bundesgerichtshof in seinem Beschluss vom 7. Juni 2011 hervorgehoben, dass eine Formulierung nicht genüge, die lediglich auf den Zeitpunkt der Verurteilung abstelle. Stattdessen müsse in der Registeranmeldung auf den später liegenden Zeitpunkt der Rechtskraft der Verurteilung abgestellt werden, da die fünfjährige Ausschlussfrist nach dem eindeutigen Gesetzeswortlaut seit der Rechtskraft der strafrechtlichen Verurteilung gelte.

Da ein GmbH-Gesellschafter für den Schaden haftbar gemacht werden kann, welcher der Gesellschaft dadurch entsteht, dass er die Führung der Geschäfte einer nicht als Geschäftsführer geeigneten Person überlässt, kann die beschriebene Problematik im Einzelfall durchaus brisant sein.

Im Idealfall kann (und sollte) der zu bestellende Geschäftsführer formulieren, er sei "noch nie – weder im Inland noch im Ausland – wegen einer Straftat verurteilt worden"; diese Formulierung genügt den gesetzlichen Anforderungen.

Ansprechpartner ist RA Dr. Dirk Gaupp, Stuttgart  
E-Mail Dirk.Gaupp@bansbach-gmbh.de, Telefon 0711-1646-765

### 3. MUSTERPROTOKOLL: EINTRAGUNG EINER GMBH

Eine GmbH-Gründung kann in einem vereinfachten Verfahren erfolgen. Dies spart Zeit und Gebühren. Voraussetzung ist allerdings, dass das dem Gesetz beigelegte Musterprotokoll verwendet wird. Individuelle Abreden sind dann im Gesellschaftsvertrag nicht möglich.

Hierzu hat das Oberlandesgericht Düsseldorf mit Beschluss vom 12. Juli 2011 entschieden, dass bei Abänderungen und Ergänzungen des gesetzlichen Musterprotokolls eine "normale" GmbH-Gründung vorliegt, für die die Erleichterungen nach dem GmbHG nicht gelten.

Änderungen und Ergänzungen des Musterprotokolls, die durch das Beurkundungsgesetz geboten sind, sind allerdings stets zulässig. Das Gericht stellt weiterhin heraus, dass auch völlig unbedeutende Abwandlungen bei Zeichensetzung, Satzstellung und Wortwahl, die keinerlei Auswirkungen auf den Inhalt haben, keine unzulässigen Änderungen und Ergänzungen des Musterprotokolls darstellen

Die vereinfachte GmbH-Gründung ist demzufolge an enge Voraussetzungen geknüpft.

Ansprechpartner ist RA Dr. Dirk Gaupp, Stuttgart  
E-Mail Dirk.Gaupp@bansbach-gmbh.de, Telefon 0711-1646-765

### 4. REFORM DES INSOLVENZRECHTS

Das Gesetz zur erleichterten Sanierung von Unternehmen (ESUG) ist zum 1. März 2012 in Kraft getreten und hat zum Ziel, die Sanierungskultur in Deutschland zu verbessern.

Dies soll dadurch erreicht werden, dass die Eigenverwaltung erleichtert und gestärkt wird, um mehr Anreize zu schaffen, frühzeitig einen Insolvenzantrag zu stellen. Außerdem wird das Insolvenzplanverfahren durch die Einschränkung von Rechtsmitteln gegen die Bestätigung des Insolvenzplans gestrafft. Gesellschafter werden als eigene Gläubigergruppe in das Planverfahren einbezogen und unterliegen so den niedrigeren insolvenzrechtlichen Mehrheitserfordernissen. Neu ist auch ein dreimonatiges Schutzschirmverfahren, in dem der noch nicht zahlungsunfähige Schuldner unter Aufsicht eines Sachwalters Sanierungsmöglichkeiten ausloten kann. Schließlich erhalten die Gläubiger mehr Rechte, etwa bei der Auswahl des Insolvenzverwalters oder der Anordnung der Eigenverwaltung.

Das ESUG ist der erste Schritt einer auf drei Stufen angelegten Reform des Insolvenzrechts. Auf Stufe zwei soll nach einem bereits vorliegenden Gesetzesentwurf das Verbraucherinsolvenzverfahren mit einer Verkürzung der Wohlverhaltensphase unter der Voraussetzung, dass zumindest ein Teil der Verbindlichkeiten getilgt ist, reformiert werden. Vor-

gesehen ist außerdem ein besserer Schutz von Lizenzen in der Insolvenz. Auf Stufe drei soll in den kommenden Jahren das Konzerninsolvenzrecht sowie das Berufsrecht der Insolvenzverwalter reformiert werden.

Ansprechpartner ist RA Markus Betz, Stuttgart  
E-Mail Markus.Betz@bansbach-gmbh.de, Telefon 0711-1646-795

## 5. FAMILIENPFLEGEZEIT

Der Bundesrat hat am 25. November 2011 das Gesetz über die Familienpflegezeit gebilligt. Damit soll Betroffenen ermöglicht werden, ihre Arbeitszeit zu reduzieren, ohne allzu hohe Einkommenseinbußen hinzunehmen. Das entsprechende Gesetz ist zum 1. Januar 2012 in Kraft getreten.

Die Einzelheiten im Überblick:

### Gehaltsvorschuss vom Arbeitgeber

Die Familienpflegezeit sieht vor, dass Beschäftigte ihre Arbeitszeit verringern können, wenn sie einen nahen Angehörigen pflegen. Die verringerte Arbeitszeit muss jedoch wöchentlich mindestens fünfzehn Stunden betragen. Die Familienpflegezeit beträgt längstens zwei Jahre. Um die Einkommenseinbußen, die durch die Reduzierung der Arbeitszeit entstehen, abzufedern, erhält der Arbeitnehmer eine Lohnaufstockung. Wer z. B. von einer Vollzeit- auf eine Halbzzeitstelle reduziert, erhält 75 % seines letzten Bruttoeinkommens. Nach der Pflegephase wird die Arbeit wieder im vollen Umfang aufgenommen. Die Beschäftigten bekommen aber weiterhin nur ihr abgesenktes Gehalt und zwar so lange, bis der Gehaltsvorschuss des Arbeitgebers "abgearbeitet" ist. Wird das Beschäftigungsverhältnis zu einem Zeitpunkt beendet, zu dem das Zeit- und Arbeitskonto noch nicht ausgeglichen worden ist und auch nicht durch die Familienpflegezeitversicherung (siehe hierzu unten) erfolgt, ist der Beschäftigte zum Ausgleich verpflichtet. Kündigt der Arbeitgeber hingegen das Arbeitsverhältnis aus Gründen, die nicht im Verhalten des Beschäftigten liegen, erlischt sein Ausgleichsanspruch insoweit, als mangels entsprechender Gegenforderungen keine Aufrechnung möglich ist.

### Der Bund gewährt Firmen zinslose Darlehen

Den Vertrag über die Familienpflegezeit schließen die betroffenen Beschäftigten mit ihrem Arbeitgeber, das Gesetz bietet nur den Rahmen. Über die staatliche KfW-Bankengruppe erhalten Arbeitgeber ein zinsloses Darlehen für die Aufstockung des Gehalts. Dieses Darlehen zahlen die Arbeitgeber zurück, wenn die Beschäftigten wieder voll arbeiten, aber weiter nur ein reduziertes Gehalt erhalten.

### Familienpflegezeitversicherung

Beschäftigte müssen für die Familienpflegezeit eine sogenannte Familienpflegezeitversicherung abschließen. Dabei handelt es sich um eine finanzielle Absicherung für den Arbeitgeber, der während der Familienpflegezeit in finanzielle Vorleistung tritt. Sie deckt das mögliche Ausfallrisiko der Rückzahlungen ab, das durch Berufsunfähigkeit oder Tod des Beschäftigten eintreten kann. Die Versicherung wird für die Dauer von Pflege- und Nachpflegephase abgeschlossen.

Die Familienpflegezeitversicherung kann durch den Beschäftigten selbst oder durch den Arbeitgeber beantragt werden. Dabei gibt es drei mögliche Wege:

- Der Beschäftigte schließt bei einer selbst gewählten Versicherung einen individuellen Versicherungsvertrag ab.
- Der Arbeitgeber schließt eine individuelle Versicherung ab.
- Der Versicherungsschutz wird durch die Aufnahme in eine vom Bundesamt für Familie und zivilgesellschaftliche Aufgaben (BAFzA) abgeschlossene Gruppenversicherung hergestellt.

Weitere Details zur Familienpflegezeit lassen sich einem Fragen- und Antwortenkatalog entnehmen, welcher auf der Website des Bundesamts für Familie und zivilgesellschaftliche Aufgaben veröffentlicht ist ([www.familien-pflege-zeit.de](http://www.familien-pflege-zeit.de)).

Ansprechpartner ist RA StB Dr. Franz-Peter Stümper, Stuttgart  
E-Mail [Franz-Peter.Stuemper@bansbach-gmbh.de](mailto:Franz-Peter.Stuemper@bansbach-gmbh.de), Telefon 0711-1646-793

## C. LÄNDERBEITRAG

### WIRTSCHAFTSSTANDORT UNGARN

Von unserem KRESTON-PARTNER Vilmos Wessely, Wirtschaftsprüfer  
Budapest Consultants Kft

Wegen der zentralen Lage, den gut ausgebildeten Mitarbeitern sowie den niedrigen Lohnkosten und einer moderaten Steuerbelastung gilt der Wirtschaftsstandort Ungarn für viele deutsche Unternehmen als attraktiv. Die teilweise beklagten wirtschaftlichen Probleme beruhen vor allem auf politischen Gegebenheiten. Tatsächlich existieren zwei Themen, die in Ungarn Probleme bereiten können: eines ist die vergleichsweise instabile Währung, der Forint, das andere sind die jährlich mehrmals modifizierten Steuergesetze.

#### Gesellschaftsrecht

Die wichtigsten Rechtsformen des ungarischen Gesellschaftsrechts, die grundsätzlich in vollem Umfang der Körperschaftsteuer unterliegen, sind

- die Gesellschaft mit beschränkter Haftung (Kft.),
- die Aktiengesellschaft (Rt.) und
- die Kommanditgesellschaft (Bt.).

Vereine und Stiftungen sind weitgehend von der Steuer befreit. Sie unterliegen nur bei entsprechender wirtschaftlicher Tätigkeit der Körperschaftsteuer.

Die Errichtung einer Kft. (GmbH) ist einfach. Sie kann innerhalb von zwei Wochen registriert werden. Es bedarf keiner notariellen Unterschriftsbeglaubigung, stattdessen müssen die Dokumente vor einem ungarischen Anwalt unterzeichnet werden. Die Gesellschaft wird mit allen Gesellschaftern in das Handelsregister eingetragen. Das Mindeststammkapital beträgt THUF 500 (ca. EUR 1.704,90). Die Anteilseigner müssen weder ihren Wohnsitz noch ihren Geschäftsbetrieb in Ungarn haben. Jedoch benötigt der Geschäftsführer, auch wenn er kein Einkommen in Ungarn erzielt, eine ungarische Steuernummer. Ausländische Anteilseigner benötigen einen Zustellungsbevollmächtigten in Ungarn. Die Gründung einer Ein-Mann-Gesellschaft ist möglich. Seit 2012 wird vor der Registrierung einer Gesellschaft von der Finanzverwaltung geprüft, ob der Geschäftsführer oder Mehrheitseigentümer in den letzten fünf Jahren in einer anderen Gesellschaft Steuerverbindlichkeiten, die THUF 15.000 (ca. EUR 51.148,00) übersteigen, offen gelassen hat. Ist dies der Fall, bekommt die Gesellschaft keine Steuernummer und wird auch nicht ins Handelsregister eingetragen.

Die Rt. (Aktiengesellschaft) kann in Form einer Zrt. (geschlossene Gesellschaft) oder einer Nyrt. (offene Gesellschaft) auftreten. Das Mindeststammkapital der Zrt. beträgt Mio. HUF 5 (ca. EUR 17.049,00). Die Rt. hat einen Vorstand oder einen Generaldirektor.

Die Bt. (Kommanditgesellschaft) ist eine Personengesellschaft mit voll und begrenzt haftenden Gesellschaftern. Ein Mindeststammkapital ist nicht vorgesehen.

Beschäftigt eine Gesellschaft mehr als zweihundert Mitarbeiter, ist sie verpflichtet, einen Aufsichtsrat zu wählen, wobei 1/3 der Mitglieder durch den Betriebsrat bestimmt werden.

Die Prüfung des Jahresabschlusses durch einen Wirtschaftsprüfer ist bei allen Gesellschaften Pflicht, bei denen der Jahresumsatz über Mio. HUF 200 (ca. EUR 681.973,00) liegt.

## Handelsregister

In Ungarn besteht die Verpflichtung, neu gegründete Gesellschaften innerhalb von dreißig Tagen beim Handelsregister anzumelden. Die Gesellschaften können zwischen der Gründung und Registrierung als Vorgesellschaft fungieren; in dieser Zeit haften die Gesellschafter jedoch unbegrenzt.

## Laufende Besteuerung in Ungarn

### Körperschaftsteuer

Die oben genannten Körperschaften, wie die GmbH (Kft.), die AG (Rt.) und die KG (Bt.), mit Sitz in Ungarn unterliegen in Ungarn mit ihrem weltweiten Einkommen der unbeschränkten Körperschaftsteuerpflicht. Bei ausländischen Unternehmen beschränkt sich die Steuerpflicht auf die von Betriebsstätten in Ungarn erzielten Einkünfte. Ungarn hat mit zahlreichen Staaten Doppelbesteuerungsabkommen abgeschlossen.

Der Steuersatz für Nettoeinnahmen bis Mio. HUF 500 (ca. EUR 1.704.900,00) beträgt 10 %, darüber hinaus 19 %. Es existieren jedoch zahlreiche die Bemessungsgrundlage erhöhende und vermindern Positionen, die die tatsächliche Steuerbelastung wesentlich ändern können.

Steuerbefreiungen gelten für Körperschaften, die größere Investitionen tätigen oder Arbeitsplätze auf einem mit hoher Arbeitslosigkeit betroffenen Gebiet schaffen. Die Befreiungen gelten nur einzeln und müssen vor der Investition angemeldet und genehmigt werden.

Die Körperschaftsteuer wird ergänzt von einer lokalen Gewerbesteuer (HIPA), die von der Gemeinde erhoben wird.

### Dividenden

Dividenden unterliegen, abhängig vom Status des Anteilseigners, entweder der Körperschaft- oder der Einkommensteuer. Ist der Anteilseigner eine Körperschaft, fällt keine Steuer auf die Dividende an. Für Privatpersonen behält die ausschüttende Gesellschaft grundsätzlich 16 % Quellensteuer ein.

### Verlustvortrag

Körperschaften sind eigenständige Steuersubjekte, weshalb Verluste außerhalb einer Organschaft nicht mit Gewinnen anderer Unternehmen verrechnet werden können. Innerhalb des Unternehmens konnten Verluste bislang unbegrenzt vorgetragen werden. Ab 2012 ist die Verwendung des Verlustvortrages jedoch insoweit beschränkt, als mindestens die Hälfte des zu versteuernden Einkommens des laufenden Jahres versteuert werden muss.

### Transferpreise

Die Transferpreisregelungen sind streng und erfordern eine gründliche Dokumentation. Bei internationalen Konzernen genügt seit 2011 eine einheitliche Transferpreisregelung der Muttergesellschaft nur, wenn diese OECD-konform ist.

Die auf Transferpreise gerichteten Kontrollen der Steuerbehörde haben in den letzten Jahren stark zugenommen. Unternehmen sollten daher den Transferpreisen und den damit in Verbindung stehenden Dokumentationspflichten besondere Beachtung schenken.



## Mindestlohn ab 1. Januar 2012

Die Regierung erhöhte den Mindestlohn pro Monat ab 1. Januar 2012 um 19,2 % auf THUF 93 (ca. EUR 317,00) und den Minimallohn für Facharbeiter pro Monat um 14,89 % auf THUF 108 (ca. EUR 386,00).

## Die Einkommen- und Lohnsteuer

Privatpersonen und Einzelunternehmer unterliegen mit ihren weltweiten Unternehmenseinkünften der Einkommensteuer. Arbeitnehmer unterliegen der Lohnsteuer, die vom Arbeitgeber in Höhe der voraussichtlichen Einkommensteuer einbehalten und an die Finanzbehörde abgeführt wird. Der Einkommensteuersatz liegt grundsätzlich bei 16 %. Ab einem Jahreseinkommen von THUF 2.424 (ca. EUR 8.265,50) werden die Sozialabgaben des Arbeitgebers der Steuerbemessungsgrundlage hinzugerechnet. Im Ergebnis greift dann rechnerisch ein erhöhter Steuersatz von 20,32 %.

Es besteht die Möglichkeit, Arbeitnehmern der Höhe nach begrenzt zahlreiche Sachzuwendungen ganz oder teilweise steuerfrei zukommen zu lassen.

## Sozialversicherung

Der von den Arbeitgebern bisher bezahlte Sozialversicherungsbeitrag wurde zum 1. Januar 2012 abgeschafft und durch eine ganz neue Steuerart, die Sozialbeitragssteuer, ersetzt. Für die Arbeitnehmer bedeutet dies eine Verschlechterung, da diese neue Abgabe als Steuer gilt, sodass sie zu keiner Versorgung und Inanspruchnahme von Förderungen berechtigt. Die Höhe der Sozialbeitragssteuer stimmt mit der Höhe des früheren Sozialversicherungsbeitrags überein, sodass sich für den Arbeitgeber keine Kostenerhöhung ergibt. Die Basis der neuen Steuer ist der Bruttoarbeitslohn.

## Allgemeine Beitragshöhen

Arbeitgeber belastende Beiträge	ab 01.01.2011	ab 01.01.2012
Rentenbeitrag (NYJ)	24 %	-
Gesundheitsversicherungs- und Arbeitsmarktbeitrag (EBMPJ)	3 %	-
Sozialbeitragssteuer (SZOHO)	-	27 %

Arbeitnehmer belastende Beiträge	ab 01.01.2011	ab 01.01.2012
Rentenbeitrag für Privatpersonen (eNYJ)	10 %	10 %
Kranken- und Arbeitslosenversicherung (eEBMPJ)	7,5 %	8,5 %
Beitragsbemessungsgrenze in der Rentenversicherung	THUF 7.665/Jahr (ca. EUR 26.137)	THUF 7.942,2/Jahr (ca. EUR 27.082)
	THUF 21/Tag (ca. EUR 72)	THUF 21,7/Tag (ca. EUR 74)

## Umsatzsteuer

Warenlieferungen und Dienstleistungen, die von Unternehmern in Ungarn ausgeführt werden, unterliegen grundsätzlich der Umsatzsteuer. Das ungarische Umsatzsteuerrecht ist vollständig an das europäische Umsatzsteuersystem angeglichen.

Der allgemeine Steuersatz beträgt 27 %. Für bestimmte Waren und Dienstleistungen zur Abdeckung von Grundbedürfnissen gilt ein ermäßigter Steuersatz von 5 % oder 18 %. Darüber hinaus gilt ein Katalog von Steuerbefreiungen.

Zum 1. Februar 2012 wurde die Rückzahlungsfrist für die Vorsteuervergütung um dreißig Tage auf fünfundsiebzig Tage verlängert. Es existieren jedoch Ausnahmefälle, in denen eine Erstattung innerhalb von dreißig Tagen, bzw. vierzig Tagen bei Erstattungsansprüchen über Mio. HUF 1 (ca. EUR 3.409,86), verlangt werden kann.

## Sondersteuern

Seit 2010 existieren für einige Branchen Sondersteuern, die besonders Banken und Finanzinstitute, den Einzelhandel, Fernmeldeunternehmen und Energieversorger betreffen.

Ansprechpartner ist RA Markus Betz, Stuttgart  
E-Mail [Markus.Betz@bansbach-gmbh.de](mailto:Markus.Betz@bansbach-gmbh.de), Telefon 0711-1646-795

D. AUS UNSEREM HAUS

I. VORTRÄGE UND WORKSHOPS

THEMA: Verantwortungsvoller Umgang mit dem Unternehmerkapital

Unter diesem Motto findet gemeinsam mit CMS Hasche Sigle und Lampe Corporate Finance eine praxisorientierte Vortragsveranstaltung mit anschließender Podiumsdiskussion statt.

Unternehmer müssen sich oftmals damit auseinandersetzen, dass der überwiegende Anteil ihrer Vermögenswerte im eigenen Unternehmen gebunden ist. Vermögensallokation auf der privaten Seite kann generationsübergreifende Verschiebungen der Finanzierungsparameter auf der Unternehmensseite zur Folge haben. Bei strukturellen Finanzierungsentscheidungen sind nicht zuletzt auch Nachfolgefragen zu bedenken.

Themen wie Kapitalaufnahme in Wachstums- bzw. Konsolidierungsphasen, Änderungen im Gesellschafterkreis oder der Wunsch nach Vermögensdiversifikation berühren die Vermögenspositionen und müssen individuell, professionell und frühzeitig adressiert werden, um eine optimale Wahrnehmung persönlicher Interessen zu gewährleisten.

Unsere Veranstaltung richtet sich an Gesellschafter und/oder externe Geschäftsführer.

Termin	Mittwoch, 25. April 2012
Zeit	ab 17:30 Uhr
Ort	Bansbach Schübel Brösztl & Partner GmbH Gänsheidestraße 67 - 74, 70184 Stuttgart
Unsere Referenten	WP StB Ulrich Frizlen Bansbach Schübel Brösztl & Partner GmbH, Stuttgart  RA StB Dr. Björn Demuth CMS Hasche Sigle, Stuttgart  Markus Wenzel Lampe Corporate Finance GmbH, Frankfurt a. M.
Anmeldung	Die Teilnahme ist kostenfrei  Bansbach Schübel Brösztl & Partner GmbH Gänsheidestraße 67 - 74, 70184 Stuttgart  Telefon 0711-1646-710, Telefax 0711-1646-800 team-frizlen@bansbach-gmbh.de

## THEMA: Workshop - Internationale Verrechnungspreise

Für international tätige Unternehmen ist die Festlegung der konzerninternen Verrechnungspreise mittlerweile einer der wichtigsten Bausteine der Steuergestaltung. Die Überprüfung der Angemessenheit von Verrechnungspreisen wird zunehmend Schwerpunkt der Betriebsprüfungen im In- und Ausland. Eine ordentliche und lückenlose Dokumentation ist daher unverzichtbar.

Der Workshop richtet sich an Unternehmen, die sich mit dem Thema Internationale Verrechnungspreise beschäftigen sollten. Nach einer kurzen Auffrischung der rechtlichen Grundlagen wird im Rahmen eines Workshops eine Diskussion über den Inhalt und Umfang einer Verrechnungspreisdokumentation stattfinden.

Termin	Mittwoch, 27. Juni 2012
Zeit	9:00 Uhr bis 13:00 Uhr
Ort	wvib-Haus Merzhauser Straße 118, 79100 Freiburg
Unsere Referenten	WP StB Arnd Klein, Stuttgart und WP StB Claudio Schmitt, Freiburg Bansbach Schübel Brösztl & Partner GmbH
Anmeldung	EUR 200,00 für Mitglieder des Wirtschaftsverbandes Industrieller Unternehmen Baden e.V.;  EUR 240,00 für sonstige Teilnehmer-/innen jeweils zzgl. gesetzlicher USt (inkl. Pausengetränke und Seminarunterlagen)  Firmen, die mehrere Personen anmelden, zahlen für den dritten und jeden weiteren Teilnehmer eine um 25 % er- mäßigte Gebühr.  Ansprechpartner beim wvib Wolfgang Geiler, Tel. 0761 4567-410 Anmeldung per Fax 0761 4567-44-402

Bitte sprechen Sie uns an, wenn Sie zu den nächsten Veranstaltungen eingeladen werden möchten. Gerne senden wir Ihnen auch unser ausführliches Informationsmaterial zu.

## II. VERÖFFENTLICHUNGEN

Unsere Mitarbeiter veröffentlichen regelmäßig Artikel zu ausgewählten Themen des Steuer- und Handelsrechts. Bei Interesse senden wir Ihnen die Artikel gerne zu. Ansprechpartner ist Frau Petra Wrobel, Telefon 0711-1646-721.

Beitrag zum Thema "Die steueroptimale Umstrukturierung von vermögensverwaltenden Personengesellschaften für Zwecke der Erbschaftsteuer"

In der Zeitschrift für Erbrecht und Vermögensnachfolge, Heft 12/2011, S. 618 hat StB Steffen Ziegler einen Beitrag mitveröffentlicht, der sich mit der steueroptimalen Umstrukturierung von vermögensverwaltenden Personengesellschaften auseinandersetzt.

Für Zwecke der Erbschaftsteuer werden Gestaltungsmöglichkeiten zur Inanspruchnahme der umfassenden Begünstigungen für Betriebsvermögen, wie die Gründung von Wohnungsunternehmen oder die Schaffung von begünstigten Kapitalgesellschaftsbeteiligungen, unter Beachtung der neueren Rechtsprechung sowie Verwaltungsauffassung dargestellt. Die für Zwecke der Erbschaftsteuer identifizierten Umstrukturierungen werden auf ertragsteuerliche Folgen hin untersucht. Die Einkommensversteuerung von stillen Reserven aufgrund von Umstrukturierungen steht einer nur latenten Erbschaftsteuerersparnis entgegen. Dargestellt wird daher eine auch für Ertragsteuerzwecke steueroptimale Umstrukturierungsreihenfolge für Wirtschaftsgüter sowie damit im Zusammenhang stehenden Verbindlichkeiten vermögensverwaltender Personengesellschaften.

## III. IN-HOUSE-SEMINARE

Wir führen bei Ihnen auf Wunsch In-House-Seminare u. a. zu folgenden Themen durch:

- Internationale Verrechnungspreise
- E-Bilanz
- Neuerungen im USt- und Zollrecht
- BilMoG - Praxiserfahrungen
- Erstellung Konzernabschluss

Die Seminare werden von erfahrenen Mitarbeitern durchgeführt und auf Ihre Bedürfnisse zugeschnitten. Bei Interesse wenden Sie sich bitte an Frau Petra Wrobel, Telefon 0711-1646-721.

## IV. SONSTIGES

PRESSEMITTEILUNG 13. März 2012

Kreston International erhält weltweite Auszeichnung

Kreston befand sich unter den Gewinnern des kürzlich verliehenen International Accounting Bulletin's Inaugural Industry Award.

In dreizehn Kategorien wurden über einhundert Vorschläge für die Auszeichnungen eingereicht, die von einer unabhängigen Jury aus Spezialisten der Wirtschaftsprüferzunft vergeben wurden.

Nur zwei der Auszeichnungen gingen an Netzwerke unabhängiger Wirtschaftsprüfungsgesellschaften: Während Kreston als "Rising Star Network" ausgezeichnet wurde, erhielt PWC als das weltweit größte Netzwerk die Auszeichnung "Network of the Year".

Anlässlich der Zeremonie in London sagte der IAB-Herausgeber Arvin Hickman: "Kreston wächst beständig um 5 %, aber was die Jury vor allem beeindruckte, ist Krestons erfolgreiche Überleitung von einem bloßen Zusammenschluss zu einem Netzwerk. Dies beinhaltet neben dem Übergang zu einem einheitlichen Prüfungsansatz auch gemeinsame Qualitätskontrollen sowie ein Inspektionsprogramm für Wirtschaftsprüfungsgesellschaften. Es handelt sich um ein gewaltiges Unterfangen. Kreston sowie seine weltweiten Mitglieder wurden angesichts dieser Anstrengungen vor kurzem in das Forum of Firms aufgenommen."

Es ist das erste Mal, dass Auszeichnungen aufgrund weltweiter Leistungsfähigkeit verliehen wurden. Kreston setzte sich gegen mehr als zwanzig internationale Netzwerke von Wirtschaftsprüfungsgesellschaften durch. Die Auszeichnung würdigt das Engagement aller Kreston-Mitglieder zur Erbringung qualitativ hochwertiger und effizienter grenzüberschreitender Beratungsleistungen.

Mitglieder des Kreston International Executive Teams haben die Auszeichnung entgegen genommen.

Weitere Informationen über Kreston International ([www.kreston.com](http://www.kreston.com))

Kreston International ist ein weltweites Netzwerk von Wirtschaftsprüfungsgesellschaften. Aktuell rangiert Kreston auf Platz dreizehn der größten Wirtschaftsprüfungnetzwerke weltweit. Kreston deckt aktuell achtundneunzig Länder mit sechshundert Büros und über neunzehntausend Berufsträgern und weiteren Angestellten ab. Das gesamte Kreston-Netzwerk erzielt dabei Umsatzerlöse in Höhe von Mrd. USD 1,8.

## Ihre Ansprechpartner

Bei Fragen zu einzelnen Artikeln helfen wir Ihnen gerne weiter. Bitte wenden Sie sich hierzu an die Ihnen bekannten Mitarbeiter unserer Gesellschaft oder auch gerne an den im Artikel genannten Ansprechpartner.

Auch bei Interesse an den genannten Quellen wenden Sie sich bitte an den im Artikel genannten Ansprechpartner. Auf Wunsch senden wir Ihnen die einzelnen Fundstellen gerne zu.

Für Anregungen zum Inhalt oder zur Darstellung unserer Mitteilungen steht Ihnen Herr RA StB Dr. Franz-Peter Stümper, Stuttgart, Telefon 0711-1646-793 zur Verfügung.

Fragen zum Versand beantworten Ihnen Frau Petra Wrobel, Stuttgart, Telefon 0711-1646-721 oder die Ihnen bekannten Mitarbeiter unserer Gesellschaft.

## Hinweise

Unsere Mitteilungen sollen Mandanten und Geschäftspartner über steuerliche, rechtliche und allgemein unternehmensbezogene Fragen informieren. Bei der Themenauswahl berücksichtigen wir die Relevanz und Dringlichkeit für unsere Mandanten. Wir können daher keinen Anspruch auf Vollständigkeit erheben. Die fachlichen Aussagen sind zwangsläufig allgemeiner Art und lassen sich nicht unbesehen auf den konkreten Einzelfall übertragen.

Bansbach Schübel Brösztl & Partner GmbH  
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft  
Steuerberatungsgesellschaft

BANSBACH Recht & Steuern GmbH  
Rechtsanwaltsgesellschaft  
Steuerberatungsgesellschaft

Gänseheidestraße 67–74  
70184 Stuttgart  
Telefon +49 (0) 711 1646-6  
Telefax +49 (0) 711 1646-800  
stuttgart@bansbach-gmbh.de

Pariser Ring 1  
76532 Baden-Baden  
Telefon +49 (0) 7221 3503-0  
Telefax +49 (0) 7221 3503-10  
baden-baden@bansbach-gmbh.de

Balinger Straße 36  
72336 Balingen  
Telefon +49 (0) 7433 982-0  
Telefax +49 (0) 7433 982-129  
balingen@bansbach-gmbh.de

Grunauer Weg 30  
01277 Dresden  
Telefon +49 (0) 351 86689-0  
Telefax +49 (0) 351 86689-80  
dresden@bansbach-gmbh.de

Heinrich-von-Stephan-Straße 25  
79100 Freiburg  
Telefon +49 (0) 761 15180-0  
Telefax +49 (0) 761 15180-80  
freiburg@bansbach-gmbh.de

Leutragraben 2–4  
07743 Jena  
Telefon +49 (0) 3641 8863-0  
Telefax +49 (0) 3641 8863-20  
jena@bansbach-gmbh.de

Burgplatz 2  
04109 Leipzig  
Telefon +49 (0) 341 71159-0  
Telefax +49 (0) 341 71159-90  
leipzig@bansbach-gmbh.de